



Informationen zu Kleinkläranlagen

Stand: 08/2020

Ansprechpartner: Referat 67

Kleinkläranlagen: Katalog häufiger Fragen und Antworten

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätzliches	2
2	Private Grundstücksentwässerung	3
3	Errichten von Kleinkläranlagen	3
3.1	Planung	3
3.2	Begutachtung	7
3.3	Bauabnahme	10
4	Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen	11
4.1	Eigenkontrolle	11
4.2	Wartung	12
4.3	Bescheinigung	17
4.4	Fäkalschlamm Entsorgung	20
5	Vollzug durch die Kreisverwaltungsbehörde (KVB)	21
6	Besonderheiten für landwirtschaftliche Betriebe	25
7	Förderung	27

1 Grundsätzliches

1.1 Wer ist in Bayern zur Abwasserbeseitigung verpflichtet?

Grundsätzlich sind in Bayern die Gemeinden zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. In Fällen, in denen eine öffentliche Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist, können sie die Pflicht durch Satzung auf die einzelnen Grundstückseigentümer bzw. Hausbesitzer übertragen. Diese sind dann für die ordnungsgemäße Behandlung und Ableitung der auf dem Anwesen anfallenden Abwässer verantwortlich. Langfristig werden in Bayern auf Dauer etwa 83.000 Kleinkläranlagen zur dezentralen Abwasserbehandlung eingesetzt. Zum Stand 30.06.2019 waren 94,9 % mit einer biologischen Behandlungsstufe nachgerüstet.

1.2 Ist eine Ausnahmeregelung für bestehende, den Anforderungen entsprechende Abwasseranlagen möglich, wenn in der kommunalen Entwässerungssatzung ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht?

Die technischen und rechtlichen Vorgaben für die Benutzung einer öffentlichen Abwasseranlage sind in der jeweiligen kommunalen Entwässerungssatzung geregelt. Über Ausnahmen - insbesondere auch hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwangs - entscheidet grundsätzlich die zuständige Kommune. Hierbei muss sie zwischen privaten Interessen und öffentlichen Belangen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und des Gleichheitsgrundsatzes abwägen. Nach einschlägigen Gesetzeskommentierungen begründet das Vorhandensein einer eigenen, privaten Entwässerungsanlage keinen Anspruch auf Befreiung.

1.3 Kann eine Kommune ein technisches Verfahren oder einen Anlagentyp eines Herstellers vorschreiben?

Nein. Die Gemeinde ist für die Erstellung des Abwasserentsorgungskonzeptes zuständig, d. h. sie weist die Gebiete aus, die auf Dauer nicht an eine Kanalisation angeschlossen werden. In diesen Gebieten sind die Kleinkläranlagen mit einer biologischen Stufe aus- bzw. nachzurüsten. Der einzelne Betreiber kann sich eine Anlage seiner Wahl einbauen lassen, wenn diese den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die vorgegebenen wasserwirtschaftlichen Anforderungen an die Reinigungsleistung eingehalten werden können.

1.4 Müssen alle Kleinkläranlagen mit einer biologischen Stufe nachgerüstet werden?

Mit Wirkung zum 01.08.2002 erfolgte eine Änderung des Anhangs 1 zur Abwasserverordnung. Kleinkläranlagen sind seitdem der Größenklasse 1 (Abwasseranlagen < 1.000 Einwohnerwerten) zugeordnet. Seitdem müssen Kleinkläranlagen mindestens wasserrechtliche Überwachungswerte < 150 mg/l für den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) und < 40 mg/l für den Biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB₅) - gemessen in der einfachen Stichprobe am Ablauf - einhalten. Dies ist nur mit einer biologischen Behandlung des Abwassers möglich.

1.5 Bis wann müssen Kleinkläranlagen nachgerüstet werden?

Die wasserrechtlichen Bestimmungen gemäß § 57 Abs. 5 und § 60 Abs. 2 WHG sehen vor, dass Anlagen, die die Anforderungen noch nicht erfüllen, innerhalb angemessener Fristen angepasst werden müssen. Über die im Einzelfall festzulegenden Fristen entscheidet die zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

Die Nachrüstverpflichtung ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz und richtet sich an den Betreiber. Kommt dieser der Nachrüstverpflichtung nicht nach, kommen grundsätzlich Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht in Betracht. Läuft eine bestehende wasserrechtliche Erlaubnis aus, kommt eine Neuerteilung der Erlaubnis im Hinblick auf § 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG nur in Betracht, wenn sichergestellt wird, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.

1.6 Gibt es einen Bestandsschutz für ältere bestehende Anlagen?

Im Unterschied zum Baurecht gibt es im Wasserrecht keinen „Bestandsschutz“. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist widerrufbar (§ 18 WHG).

1.7 Gibt es Ausnahmen von der Nachrüstpflicht?

Bei abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen, die nicht an einen Kanal angeschlossen werden können, darf häusliches Abwasser unter den in Art. 41 BayBO genannten Voraussetzungen in Gülle- oder Jauchegruben oder eine Biogasanlage eingeleitet werden. Da das behandelte Abwasser nicht in ein Gewässer eingeleitet wird, ist keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich (siehe Kap. 6).

1.8 Sind auch Ferienhäusern mit einer Kleinkläranlage nachzurüsten?

Die Nachrüstpflicht gilt auch für Abwassereinleitungen aus Ferienhäusern. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat hierzu im Jahre 2007 Hinweise gegeben.

2 Private Grundstücksentwässerung

2.1 Was ist bei der Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsleitungen und Kleinkläranlagen und Anschlusskanälen im Rahmen der Bauabnahme zu beachten?

Die Dichtheitsprüfung einer neu gebauten bzw. nachgerüsteten Kleinkläranlage ist nach Einbau im betriebsbereiten Zustand nach dem technischen Regelwerk (z. B. DIN 4261-Teil 1) bzw. den Ausführungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) (z. B. bei Nachrüstsätzen) durchzuführen. Geregelt sind die Einrichtungen zur Abwasserbehandlung einschließlich der Rohranschlüsse. Zu- bzw. Ablaufleitungen gehören nicht dazu.

Der PSW „Kleinkläranlagen“ muss sich bei der Abnahme der Kleinkläranlage das Protokoll der fachkundig durchgeführten Dichtheitsprüfung für die KKA vorlegen lassen - nicht jedoch für die Zu- und Ablaufleitungen. Die Bewertung der gesamten Grundstücksentwässerungsanlagen ist keine Aufgabe für PSW im Anerkennungsbereich „Kleinkläranlagen“.

3 Errichten von Kleinkläranlagen

3.1 Planung

3.1.1 Welche Anforderungen müssen KKA erfüllen?

Für alle serienmäßig hergestellten Kleinkläranlagen sind in der Vergangenheit uneingeschränkt allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (abZ) durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) erteilt worden. In Konsequenz des EuGH Urteil C-100/13 (Verstoß gegen Bauproduktenrichtlinie) vom 15.10.2014 werden seit dem 16. Oktober 2016 für Kleinkläranlagen, die in den harmonisierten europäischen Normenteilen (heN) DIN EN 12566 geregelt werden, keine neuen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen mehr erteilt oder verlängert.

Mit der 9. Novelle der AbwV vom 06.03.2020 werden Anforderungen an Kleinkläranlagen neu definiert. Daraus ergibt sich:

- Anlagen mit gültiger allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (und CE) erfüllen die Vorgaben der AbwV und dürfen wasserrechtlich erlaubt werden. Spätestens zum 15.10.2021 laufen die bestehenden abZ für CE-gekennzeichnete Anlagen jedoch aus.

- Für Anlagen, die nicht der heN unterliegen, insbesondere Nachrüstätze, werden weiterhin allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen vom DIBt erteilt. In der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird zunächst das Bauprodukt (Nachrüstatz) bewertet und dann die Herstellung einer Kleinkläranlage mit Hilfe des Einbaus des Nachrüstatzes in einen bestehenden Behälter (Bauart). Hierbei werden die wasserrechtlichen Aspekte in die Bewertung einbezogen. Diese Anlagen mit einer abZ erfüllen die Vorgaben der AbwV für die Verwendung.
- Für CE-gekennzeichnete KKA ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ist nach der neuen AbwV eine Leistungserklärung mit Mindestangaben vorzulegen. Werden die genannten Anforderungen an die Reinigungsleistung, Standsicherheit, Schlammmentnahme, Betrieb und Wartung etc. eingehalten, ist die Anlage erlaubnisfähig. Unterlagen zur Ablaufklasse bei weitergehenden Anforderungen und zu Betrieb und Wartung sind vom Hersteller/Planer vorzulegen.
- Für bereits eingebaute funktionierende Anlagen, bei denen ggf. die wasserrechtliche Erlaubnis ausläuft, gelten bei einem Neuantrag die Regelungen der zum Zeitpunkt des Einbaus gültigen abZ weiter. Eine neue wasserrechtliche Erlaubnis kommt in Betracht, sofern die Anlage insbesondere weiterhin den Stand der Technik erfüllt.
- Naturnahe Anlagen (Abwasserteiche, Pflanzenbeete) sind nach dem technischen Regelwerk zu errichten, zu betreiben und zu warten. Errichtung, Betrieb und Wartung von naturnahen Anlagen (Abwasserteiche, Pflanzenbeete) bestimmt sich unter Berücksichtigung des technischen Regelwerks nach den Festlegungen in der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Einzelheiten sind für die Vollzugsbehörden und PSW im UMS 58g-U4536-2011/6-77 vom 28.04.2020 geregelt.

3.1.2 Welche Bedeutung hat die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für den Betreiber einer Kleinkläranlage?

Für den Betreiber sind diese insofern von Bedeutung, als hiermit die PSW-Begutachtung bzw. die wasserrechtliche Erlaubniserteilung wesentlich vereinfacht wurde bzw. wird, solange es diese noch gibt. Das DIBt hat auf Basis der Prüfunterlagen zentral eine Bewertung vorgenommen und bestätigt, dass die Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Technik entspricht. Eine aufwändige Einzelbewertung einer Kleinkläranlagen entfällt dadurch.

3.1.3 Was passiert, wenn die abZ bei Anlagen im Bestand erlischt?

Für den Betreiber ist die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis rechtsverbindlich. Das Erlöschen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einer Anlage hat hierauf keine Konsequenzen.

3.1.4 Was sind Ablaufklassen?

Das Deutsche Institut für Bautechnik hat ab 2005 für Kleinkläranlagen „Ablaufklassen“ für die Kohlenstoffelimination (C), Nitrifikation (N), Denitrifikation (D), Phosphorelimination (+P) und für die Hygieneparameter (+H) eingeführt. Je nach erzielter Ablaufqualität der absolvierten Prüfung auf einem Testfeld werden die Anlagen den Ablaufklassen zugeordnet. In der Regel werden 20 Einzelwerte aus der Nominalphase bewertet. Die Konzentrationen gelten als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf Messungen in vier Fällen den Anforderungswert der jeweiligen Ablaufklasse nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Auf diese Klassen wird bei der Festlegung der Anforderungen an die Abwasserbehandlung im Rahmen der Ausweisung der bezeichneten Gebiete (Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG) bzw. bei den Festlegungen zu den kommunalen Abwasserentsorgungskonzepten Bezug genommen.

Für CE-gekennzeichnete Anlagen ist es nicht möglich auf Basis der Leistungserklärung des Herstellers eine Einstufung der KKA in Ablaufklassen vorzunehmen. Der Planer/Hersteller muss daher anhand der Prüfergebnisse belegen/bewerten, dass die Anlage die Ablaufwerte entsprechend den Ablaufklassen einhält.

3.1.5 Welche Reinigungssysteme sind bei Kleinkläranlagen zur Behandlung von häuslichem Abwasser am besten geeignet?

Zur Behandlung von häuslichen Abwässern in Kleinkläranlagen steht eine Vielzahl verschiedener Systeme zur Verfügung. Neben naturnahen Verfahren (Abwasserteiche, un-/bepflanzte Filteranlagen) können auch Anlagen mit unterschiedlichem Technisierungsgrad eingesetzt werden. Neben klassischen Systemen, wie z. B. Belebungs-, Tropfkörper- oder Tauchkörperanlagen finden heute vor allem SBR-Anlagen Anwendung. Eine Reihe von Sonderverfahren wird angeboten, wie z. B. Membranfilteranlagen. Neben Komplettanlagen sind auf dem Markt außerdem auch Nachrüstsätze erhältlich, die in einen vorhandenen Behälter einer bestehenden Abwasserbehandlungsanlage eingebaut werden können - vorausgesetzt diese sind baulich geeignet, dicht und entsprechen den abwassertechnischen Vorgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

In Bayern wurden im Rahmen der Auswertung der Überwachungswerte für Kleinkläranlagen der Anteil der Reinigungsverfahren ausgewertet (siehe <https://www.kka.bayern.de/html/kunde/downloads/AuswertungKKAPortalApril2016.pdf>).

Welche Anlage im Einzelfall am besten geeignet ist, hängt von den örtlichen Randbedingungen ab und kann nicht pauschal festgelegt werden. Es ist Aufgabe des Planers, die „richtige“ Anlage zu finden.

3.1.6 Welche Regelungen gibt es zu (einschichtigen) Filtergräben?

Die biologische Abwasserbehandlung von häuslichem Schmutzwasser durch Filtergräben war zuletzt in der DIN-Norm 4261 Teil 1: „Kleinkläranlagen - Anlagen ohne Abwasserbelüftung - Anwendung, Bemessung und Ausführung“ in der Fassung vom Februar 1991 verankert. Mit Inkrafttreten der aktualisierten DIN 4261-1: „Kleinkläranlagen - Anlagen zur Abwasservorbehandlung“ im Dezember 2002 wurden Filtergräben als mögliches Behandlungsverfahren nicht mehr geregelt.

Vorhandene alte Sandfiltergräben entsprechen nicht mehr den a. a. R. d. T. und sind mit angemessener Fristsetzung durch eine geeignete Anlage zu ersetzen. Die technische Lebenserwartung eines Sandfiltergrabens ist je nach Belastung aber in der Regel auf 10 bis 15 Jahre begrenzt. Bei der erforderlichen Erneuerung ist dieser durch ein geprüftes Produkt (CE-gekennzeichnete Anlage) bzw. eine Anlage, für die ein technisches Regelwerk besteht (naturnahe Verfahren) zu ersetzen.

Seit November 2017 sind Filtergräben unter geänderten Vorgaben im DWA-Arbeitsblatt A-262 geregelt.

3.1.7 Welche Unterlagen sind vom Planer für den Fall einer Nachrüstung einer bestehenden Grube mit einem Nachrüstsatz vorzulegen?

Bevor eine vorhandene Abwasserbehandlungsanlage nachgerüstet werden soll, sind gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung für Nachrüstsätze vorab folgende Eigenschaften des Behälters anhand aussagekräftiger Prüfprotokolle nachzuweisen:

- Dauerhaftigkeit: Prüfung nach DIN EN 12504-2 (Rückprallhammer),
- Standsicherheit: Bestätigung des bautechnischen Ausgangszustands,
- Wasserdichtheit: Prüfung im betriebsbereiten Zustand nach DIN EN 1610 (Bei Behältern aus Beton darf nach Sättigung der Wasserverlust innerhalb von 30 Minuten 0,1 l/m² benetzter Innenfläche der Außenwände nicht überschreiten. Bei Behältern aus anderen Werkstoffen ist Wasserverlust nicht zulässig. Zur Prüfung ist die Anlage mindestens bis 5 cm über Rohrscheitel des Zulaufrohres mit Wasser zu füllen (DIN 4261-1).

Darüber hinaus ist von Seiten des Planers anhand nachvollziehbarer Messungen und Berechnungen zu belegen, dass der vorhandene Behälter hinsichtlich Geometrie (Tiefe, Volumen) den Vorgaben der Zulassung entspricht.

Für Nachrüstungsätze, für die nach Juni 2017 eine abZ erteilt wurde, sind außerdem eine Übereinstimmungsbestätigung (Ü-Zeichen) des Herstellers für den Nachrüsatz sowie eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers der Kleinkläranlagen mit den in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Mindestangaben erforderlich.

3.1.8 Gibt es einen Vordruck oder eine Durchführungsbeschreibung für die zu erbringenden Nachweise (Hammerschlagprüfung, Dichtheit, Standsicherheit)?

Alle durchgeführten Überprüfungen und Maßnahmen sind von der nachrüstenden Firma zu dokumentieren. Im Falle der Sanierung ist ein Sanierungskonzept aufzustellen. Als Hilfestellung wird vom Deutschen Institut für Bautechnik auf das Infopapier des BDZ „Bewertung und Sanierung vorhandener Behälter für Kleinkläranlagen aus mineralischen Baustoffen“ verwiesen.

Vom LfU gibt es für die fachkundig durchzuführenden Prüfungen keine Vordrucke.

3.1.9 Wer legt die Anforderungen an die KKA fest? Gibt es Kleinkläranlagen, die auch für den Einsatz in wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten geeignet sind?

Die Anforderungen werden in der Regel von den Kreisverwaltungsbehörden im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und nach Anhörung des Trägers der Abwasserentsorgung für die bezeichneten Gebiete öffentlich bekannt gegeben.

Fachlich werden die Anforderungen (z. B. Nitrifikation, Denitrifikation, P-Elimination) an die Reinigungsleistung von den Wasserwirtschaftsämtern auf Grundlage des Merkblattes 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser ermittelt. Die jeweils aktuellste Version kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: http://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil4_oberirdische_gewaesser/.

Weitergehende Anforderungen, die über die Mindestanforderungen (Grenzwerte für CSB < 150 mg/l und BSB₅ < 40 mg/l) hinausgehen können bei einer entsprechenden Anlagenkonzeption erfüllt werden. Membranfiltration oder Anlagen mit UV-Bestrahlung bewirken zusätzlich zum Nährstoffabbau eine Verminderung/Begrenzung der Keimzahlen im Ablauf. Des Weiteren kann die Ablaufqualität von Kleinkläranlagen weiter durch zusätzliche Anlagenteile (z. B. nachgeschaltete Versickerung über belebte Bodenzone, zusätzliches Pflanzenbeet) verbessert werden.

Damit stehen geeignete Kleinkläranlagensysteme grundsätzlich auch für den Einsatz in wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten zur Verfügung (siehe auch 3.1.4).

3.1.10 Können die gereinigten Abwässer aus Membrananlagen als Brauchwasser wiederverwendet werden?

Ob die mit einer Membrananlage gereinigten Abwässer als Brauchwasser Verwendung finden können bzw. dürfen, ist nicht Gegenstand des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens nach Art. 15 i. V. m. Art. 70 BayWG. Dies ist durch die Gesundheitsbehörde bzw. im Rahmen der kommunalen Wasserversorgungssatzung durch den Versorgungsträger zu entscheiden.

3.1.11 Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versickerung des gereinigten Abwassers erfolgen?

Die DIN 4261 Teil 5 regelt die Versickerung von biologisch aerob behandeltem Schmutzwasser (Ausgabe Oktober 2012) über Versickerungsgräben, -schächte oder -mulden.

Die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund sollte jedoch nur erfolgen, wenn

- kein geeignetes Fließgewässer zur Verfügung steht,
- die Versickerung technisch möglich ist (Sickertest durchführen),
- besondere Verbotsbedingungen beachtet werden (z. B. Wasserschutzgebiete).

Die grundsätzliche Zulässigkeit der Versickerung und die notwendigen Anforderungen werden in der Regel von den Kreisverwaltungsbehörden im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und nach Anhörung des Trägers der Trinkwasserentsorgung für die bezeichneten Gebiete bekannt gegeben (siehe auch 3.1.9).

3.1.12 Gibt es eine Mindestgröße für Abwasserteichanlagen?

Das DWA-Arbeitsblatt A 201: „Grundsätze für Bemessung, Bau und Betrieb von Abwasserteichanlagen“ (August 2005) gilt für den Anwendungsbereich "Kommunales Abwasser" und damit für Anlagen über 50 EW mit entsprechenden Gesamtflächen und ggf. Unterteilung in mehrere Einzelteiche. Eine Mindestfläche ist daher nicht vorgesehen. Für den Anwendungsbereich "Kleinkläranlagen" ist das DWA-A 201 sinngemäß anzuwenden. Bei gleichem Bemessungsansatz (m^2/EW) ist bei Anlagen mit wenigen EW die Wasserfläche entsprechend kleiner. Eine Unterteilung oder sonstige konstruktive Maßnahmen zur Verhinderung von Kurzschlussströmungen sind kaum möglich. Aus diesem Grund wird im DWA-A 221: Grundsätze für die Verwendung von KKA (Dez. 2019) unter B.5.7 Abwasserteichanlagen in Tabelle B.3 eine Mindestgröße von 100 m^2 gefordert. Diese Forderung entspricht den bayerischen Vorgaben für Abwasserteiche als KKA (siehe LfU Schreiben „Bemessung von Abwasserteichen“ vom August 2011 in den Arbeitshilfen für PSW)).

3.1.13 Ist eine Regenwassereinleitung in einen Abwasserteich möglich?

Kleinkläranlagen dienen definitionsgemäß der Behandlung des im Trennverfahren erfassten häuslichen Schmutzwassers. Damit soll Niederschlagswasser grundsätzlich nicht in eine Kleinkläranlage eingeleitet werden.

Die Mitbehandlung von Niederschlagswasser in Teichanlagen gemäß DWA-A 201 zielt auf Ortschaften mit einer größeren Anzahl von Anwesen, in denen die Ortsentwässerung als Mischsystem konzipiert ist und wo eine Umstellung auf ein Trennsystem nur schwierig und mit erheblichem Kostenaufwand möglich wäre. Der Aufwand, der in der Teichanlage zur Mitbehandlung von Niederschlagswasser notwendig wird (Aufstauraum, Flächenzuschlag, Drossel etc.) rechnet sich dort und funktioniert bei diesen größeren Einheiten. Für eine 4-EW-Anlage macht das in der Regel keinen Sinn. Es ist hier sinnvoller das Niederschlagswasser - wenn erforderlich - nach den a. a. R. d. T. getrennt zu behandeln und im Anschluss daran zu versickern oder ggf. in den Teichablauf umzuleiten (siehe hierzu auch Broschüre „Regenwasserversickerung – Gestaltung von Wegen und Plätzen - Praxisratgeber für den Grundstückseigentümer“ unter: https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/lfw_was_00157.htm .

3.2 Begutachtung

3.2.1 Wie wird im Vollzug des Art. 70 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BayWG eine einheitliche Begutachtung durch den PSW sichergestellt?

Für Begutachtung, Erstellung des Bauabnahmeprotokolls sowie Bescheinigung stehen den Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft Arbeitshilfen des Landesamtes für Umwelt zur Verfügung, siehe http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/index.htm. Dort sind auch weitere Vollzugshinweise online zugänglich. Die PSW sind verpflichtet, die Arbeitshilfen und Vollzugsregelungen zu beachten.

3.2.2 Wann ist ein PSW für das Gutachten im Wasserrechtsverfahren zuständig?

Die Voraussetzungen nach Art. 70 Abs.1 , Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BayWG sind erfüllt, wenn

- es sich um eine KKA zur Behandlung von häuslichem oder ähnlichem Schmutzwasser handelt.
- die Benutzung außerhalb eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes bzw. außerhalb einer im Altlastenkataster eingetragenen Altlastenfläche liegt.
- die Anlage in einem bezeichneten Gebiet liegt, für das Anforderungen an die Abwasserbeseitigung festgelegt sind.

Andernfalls wird das Wasserwirtschaftsamt als amtlicher Sachverständiger tätig.

Für das Altlastenkataster sind die unteren Bodenschutzbehörden bei der Kreisverwaltung, am Landratsamt bzw. den kreisfreien Städten zuständig. Das Kataster ist nicht öffentlich. Der PSW sollte zunächst den Eigentümer einer Fläche fragen, ob dieser schriftlich Kenntnis durch die zuständige Behörde darüber erhalten hat, ob seine Fläche im Altlastenkataster gelistet ist, bevor der Eigentümer oder er selbst im Auftrag des Eigentümers bei der zuständigen Behörde einen Antrag nach Art. 4 Abs. 1 BayUIG stellt. Der Zustand des Bodens stellt gemäß Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 BayUIG eine Umweltinformation dar. Nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 BayUIG sind die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte gebührenfrei.

3.2.3 Welcher Prüfumfang ergibt sich für die PSW im Rahmen der Begutachtung?

Die PSW sollen die Arbeitshilfen des LfU verwenden, damit keine wesentlichen Aspekte übersehen werden. Auch wenn das Gesamtergebnis der Überprüfung im PSW-Gutachten nur in einer kurzen Feststellung besteht, verbirgt sich dahinter ein umfangreicher Prüfungsauftrag (insbesondere die Übereinstimmung der Planung bzw. der Leistungserklärung und der Betriebs- und Wartungsanleitung bei CE-gemerkten Anlagen mit den einschlägigen Normen/DWA-Regelwerk, den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen und den rechtlichen Anforderungen).

In der Regel ist hierfür die Vorlage von weitergehenden Planungsunterlagen (über die in Art. 70 Abs. 2 BayWG genannten Unterlagen hinaus) erforderlich, wie zum Beispiel: Protokolle zur Dichtheitsprüfung, Standsicherheit, Dauerhaftigkeit sowie Übereinstimmungserklärungen der Hersteller bei Nachrüstsätzen oder Planunterlagen zu einem Versickerungsbauwerk inkl. Sickertest, plausible Berechnungen des Herstellers auf Basis des Prüfberichtes für weitergehende Anforderungen. Im Gutachten ist individuell anzugeben, welche Planunterlagen vorgelegen haben.

Bei der Begutachtung von bestehenden Anlagen, bei denen das Wasserrecht neu erteilt werden muss, siehe auch 5.5.

3.2.4 In welchem Umfang muss der Sachverständige nachprüfen, ob die Angaben des Betreibers bzw. Planers über die Einleitungsstelle den Tatsachen entsprechen?

Die Einleitungsstelle der Kläranlage ist Bestandteil der Festlegungen im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens. Der Planer hat hierzu eindeutige Unterlagen über die Einleitungsverhältnisse zu erarbeiten (d. h. Versickerungsanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geplant, Sickernachweis durchgeführt), die vom PSW zu werten sind.

Sofern an Versickerungsanlagen nach den Regeln der Technik Anforderungen an Betrieb und Wartung gestellt werden, sind diese gemäß der Arbeitshilfe des LfU in das PSW-Gutachten zu übernehmen.

3.2.5 Kann bei einem Sachverständigengutachten mit geplanter Versickerung davon ausgegangen werden, dass der Sachverständige die Geeignetheit des Untergrundes (ggf. mit Sickertest) überprüft hat oder müssen Nachweise hierfür mit den Antragsunterlagen angefordert werden?

Die Durchführung eines Sickertests ist Aufgabe des Planers und nicht des PSW. Der Sickertest ist Bestandteil der Planunterlagen. Der PSW soll den Sickertest auf Plausibilität prüfen und bestätigen, dass ein dokumentierter Sickertest nach den technischen Regeln mit positivem Ergebnis vorliegt (siehe hierzu DIN 4261 Teil 5). Liegt kein Sickertest vor, sind die Planunterlagen unvollständig und vom Bauherrn bzw. Planer für eine abschließende Begutachtung durch den PSW nachzubessern.

3.2.6 Kann ein Gutachten über eine noch nicht konkret geplante Anlage erstellt werden?

Die Begutachtung einer nicht konkret geplanten Anlage ist schon deshalb nicht möglich, da der PSW die Übereinstimmung mit den Regeln der Technik bzw. den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen und die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben anhand der Leistungserklärung zu prüfen hat. Seitens des Planers reicht es daher nicht aus, einen Anlagentyp allgemein zu benennen (z. B. Belebungsanlage).

3.2.7 Muss der Sachverständige abklären, ob im Umfeld der KKA private Hausbrunnen betrieben werden?

Bei der Prüfung, ob eine Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, sind auch Sachverhalte einzubeziehen, die ggf. auch indirekt von der Anlage betroffen sein können. So schreibt z. B. DIN 2001 „Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen – Teil 1: Kleinanlagen – Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Anlagen; Technische Regel des DVGW (Stand Mai 2007)“ u. a. vor, dass zwischen dichten Abwasseranlagen ohne Versickerung und Einzeltrinkwasserversorgungsanlagen Abstände von mindestens 25 m einzuhalten sind. Kleinkläranlagen mit Versickerung im Abstrom des Brunnens sind mit ausreichendem Abstand zu errichten und zu betreiben. Dies ist im Rahmen der Begutachtung vom PSW zu bestätigen. Entsprechende Prüfunterlagen (Lagepläne usw.) müssen dem PSW hierfür vorgelegen haben.

3.2.8 Welche Ablaufwerte sind bei strengeren Anforderungen als den Mindestanforderungen (z. B. Ablaufklasse D+H) im Gutachten des PSW vorzuschlagen?

Für Kleinkläranlagen erfolgt eine zahlenmäßige Festlegung von Anforderungswerten sowohl im Gutachten als auch im Bescheid lediglich für den BSB₅ und den CSB auf der Grundlage des Anhangs 1 zur Abwasserverordnung – also 150 mg/l CSB bzw. 40 mg/l BSB₅.

Strengere Anforderungen werden durch Ankreuzen einer entsprechend höherwertigen Ablaufklasse (N, D, +H, +P) im Gutachten bzw. Bescheid berücksichtigt. Eine zahlenmäßige Festlegung der Ablaufwerte für strengere oder zusätzliche Parameter erfolgt derzeit nicht. Die Tabelle mit Anforderungswerten zur Abgrenzung der einzelnen Ablaufklassen des DIBt ist als interne Festlegung im Zulassungsverfahren des DIBt bzw. auch im technischen Regelwerk der DWA verankert (siehe DWA-A 221).

3.2.9 Kann eine Planung positiv begutachtet werden, wenn dort eine Anlage vorgesehen ist, deren allgemeine bauaufsichtliche Zulassung in Kürze abläuft?

Solange die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gültig ist, kann eine Anlage begutachtet werden, wenn mit dieser Anlage die Anforderungen für das bezeichnete Gebiet eingehalten werden können. Im wasserrechtlichen Bescheid werden die Inhalte des Gutachtens umgesetzt (siehe auch 3.2.10).

3.2.10 Muss eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) auch beim Einbau einer Anlage noch gültig sein?

Dazu hat das StMUV nach in Kraft treten der 9. Novelle zur AbwV geantwortet:

„Für Kleinkläranlagen, die ein CE-Kennzeichen und eine abZ haben gilt grundsätzlich Teil C Abs. 7 des Anhangs 1 zur AbwV. Danach muss die abZ zum Zeitpunkt des Einbaus noch gültig sein. Die bisherige Rechtsauffassung, wonach auf den Zeitpunkt der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis abgestellt werden kann, steht im Widerspruch zum Wortlaut der Vorschrift und wird deshalb aufgegeben.“

In den Fällen, in denen die abZ zwar bei Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis noch gültig war, aber vor dem Einbau der Anlage abgelaufen ist, bestimmt sich die Einhaltefiktion bei CE-gekennzeichneten Kleinkläranlagen künftig nach Teil C Abs. 4 Satz 2 des Anhangs 1 zur AbwV. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass in Kürze ein UMS veröffentlicht (Anm: mit Datum v. 28.04.2020 erfolgt), das auf der Grundlage von Teil C Abs. 6 des Anhangs 1 zur AbwV abweichende Vorschriften von Teil C Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 des Anhangs 1 zur AbwV enthalten wird. In den Fällen in denen die abZ noch Gegenstand der wasserrechtlichen Erlaubnis war, aber vor Einbau abgelaufen ist, muss einzelfallbezogen geprüft und entschieden werden, ob ggf. eine Anpassung der Bescheidsauflagen (insb. zur Wartung und zum Betrieb) notwendig ist.“

3.2.11 Sind bei einer Nachrüstung einer vorhandenen Grube die Nachweise bereits zur Begutachtung dem PSW von der nachrüstenden Firma vorzulegen oder reicht es bei der Abnahme?

Im Vorfeld einer möglichen Nachrüstung wird vom Planer geprüft, ob der vorhandene Behälter nachgerüstet werden kann oder ein Neubau erforderlich ist. Die Nachweise sind daher schon im Rahmen der Begutachtung dem PSW vorzulegen.

Der PSW prüft gemäß den Vorgaben des Gutachtenmusters, ob für Nachrüstanlagen die entsprechenden Nachweise zur Dauerhaftigkeit, Standsicherheit und Wasserdichtheit vorliegen. Ob eine Reparatur vorausgegangen ist, eine Sanierung durchgeführt wurde oder ob der Behälter von vorneherein geeignet war, ist für ihn dabei unerheblich.

Unabhängig davon ist die Dichtheit nach Einbau/ vor Inbetriebnahme der Anlage zu prüfen und das Ergebnis dem PSW im Rahmen der Abnahme vorzulegen.

3.3 Bauabnahme

3.3.1 Was ist bei der Bauabnahme einer Kleinkläranlage unter einer „wesentlichen Änderung“ zu verstehen?

Im Rahmen der Bauabnahme ist vom Sachverständigen in erster Linie die Übereinstimmung zwischen Planung/Begutachtung/Genehmigung und gebauter, betriebsbereiter Anlage zu überprüfen und zu protokollieren. Die Entscheidung, welche Konsequenzen aus einer festgestellten Abweichung zu ziehen sind, obliegt grundsätzlich der Entscheidung der Kreisverwaltungsbehörde. Festgestellte Abweichungen sind dabei insbesondere danach zu werten, ob sie sich auf die Funktion bzw. den Betrieb der Anlage auswirken. Folgende Beispiele sollen dies verdeutlichen:

Fall 1: Abweichende Behandlungsverfahren (Planung/ Realisierung) nach unterschiedlichen Regelwerken mit unterschiedlichen Betriebs- und Wartungsvorgaben → Wesentliche Änderung → Erneute Antragstellung und Begutachtung notwendig.

Fall 2: Sowohl in der Planung, als auch in der Realisierung: Serienanlage, zwar "gleiches" Behandlungsverfahren (z. B. Belebung), möglicherweise aber mit unterschiedlicher Reinigungsleistung (mit/ohne Nitrifikation, Denitrifikation, P-Elimination) oder anderer Hersteller mit identischen Betriebs- und Wartungsvorgaben.

Solange die Anforderungen an die Abwasserbehandlung gemäß bezeichneter Gebiete eingehalten → Abweichung zur Information der Wasserrechtsbehörde im Abnahmeprotokoll festhalten → Keine wesentliche Änderung → Neues Verfahren nicht notwendig.

Anforderungen an die Abwasserbehandlung nicht eingehalten → Wesentliche Änderung → Erneute Antragstellung und Begutachtung notwendig, ggf. Neubau der Anlage

Fall 3: Zwar grundsätzlich gleiches Behandlungsverfahren in Planung und Realisierung, allerdings mit unterschiedlichen Bemessungs- und Dimensionierungsvorgaben; Bauwerke (Beschickungseinrichtungen) unterschiedlich → Tekturplan mit Überprüfung der Bemessung notwendig, Neuantrag mit kompletter Begutachtung entbehrlich.

Fall 4: Gleiches Behandlungsverfahren und gleiche Bauwerke in Planung und Realisierung, aber Anlage örtlich abweichend situiert. → Abweichung zur Information der Wasserrechtsbehörde im Abnahmeprotokoll festhalten → Keine wesentliche Änderung → Neues Verfahren nicht notwendig.

3.3.2 Ist vor der Bauabnahme auch eine Dichtheitsprüfung durchzuführen?

Abwasseranlagen müssen grundsätzlich dicht sein. Nach Um- und Neubauten einer KKA sowie im Zuge der Errichtung privater Anschlusskanäle sind Dichtheitsprüfungen durchzuführen. Die Dichtheitsprüfung

erfolgt üblicherweise durch die ausführende Firma und dient im Übrigen auch der Sicherstellung von Gewährleistungsansprüchen des Auftraggebers. Der PSW muss im Rahmen der Bauabnahme prüfen, ob eine Dichtheitsprüfung nach den Regeln der Technik durchgeführt und in einem Prüfprotokoll dokumentiert wurde (siehe auch Ausführungen unter 2).

4 Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen

4.1 Eigenkontrolle

4.1.1 Muss der Betreiber einer Kleinkläranlage einen speziellen Kurs besuchen?

Der Besuch eines Kurses ist nicht erforderlich. Der Betreiber ist verantwortlich für die Eigenkontrolle seiner Anlage. Um diese Aufgabe zu erfüllen, benötigt er neben der Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers, die Vorgaben zur Eigenkontrolle aus dem PSW-Gutachten bzw. dem Wasserrechtsbescheid. Ebenso sollte eine Einweisung des Herstellers in die Anlage selbstverständlich sein. Ein Musterprotokoll zur Durchführung der Eigenkontrollen sollte der Betreiber vom Hersteller der Anlage einfordern.

4.1.2 Wie muss das Betriebstagebuch aussehen?

In einem Betriebstagebuch sind insbesondere die Aufzeichnungen der Eigenkontrolle sowie die Wartungsprotokolle mit den gemessenen Ablaufparametern und Hinweisen auf besondere Betriebsereignisse (Störungen usw.) und deren Mängelbeseitigung aufzubewahren (siehe Eigenüberwachungsverordnung – EÜV)

Ein ordnungsgemäß geführtes Betriebstagebuch enthält darüber hinaus mindestens folgende Unterlagen:

Deckblatt mit Angaben zum Grundstück, Betreiber, Ansprechpartner

Planunterlagen

Unterlagen zur KKA: Anlagenbeschreibung, abZ oder Leistungserklärung oder zusätzliche Nachweise, Einbau- sowie Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers

Wasserrechtsantrag inkl. Gutachten des Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft

Bauabnahme-Protokoll des Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft

bei Nachrüstsätzen die Übereinstimmungserklärung der nachrüstenden Firma

Protokoll des Betriebs (Eigenkontrollen)

Wartungsprotokolle

jährlicher Trinkwasserverbrauch

Schlammmentsorgungsnachweise

PSW- Bescheinigungen

4.1.3 Kleinkläranlagen leiten häufig das gereinigte Abwasser in einen gemeinsamen Ableitungskanal („Bürgermeisterkanal“) ein, der im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde liegt. Ist in diesen Fällen die Eigenüberwachungsverordnung mit Vorgaben für Betrieb und Wartung einschlägig?

Kleinkläranlagen, die nur indirekt in ein Gewässer einleiten, z. B. in einen sog. „Bürgermeisterkanal“, benötigen keine eigene wasserrechtliche Erlaubnis. Allerdings ergibt sich aus Art. 60 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) ebenfalls die Prüf- und Bescheinigungspflicht. Im Rückschluss ist dies nur sinnvoll, wenn die Anlagen entsprechend betrieben und gewartet werden.

Bei KKA, die in eine öffentliche Abwasseranlage („Bürgermeisterkanal“) einleiten, kann die Bescheinigung durch geeignete Bedienstete der Kommune erfolgen, wenn dies durch kommunale Satzung bestimmt wurde (Art. 60 Abs. 3 BayWG).

4.2 Wartung

4.2.1 Grundsätzlich

4.2.1.1 Was ist unter einer „ordnungsgemäßen Wartung“ (gemäß Eigenüberwachungsverordnung) einer Kleinkläranlage durch den Betreiber selbst zu verstehen?

Die Anlagenwartung darf gemäß Bayerischer Eigenüberwachungsverordnung unter bestimmten Voraussetzungen auch vom Anlagenbetreiber selbst durchgeführt werden.

Um die ordnungsgemäße Durchführung der Wartungsarbeiten zu gewährleisten, muss der Anlagenbetreiber über die nötige Fachkunde verfügen. Notwendig sind dazu allgemeine Kenntnisse über Betriebsprozesse bei der Abwasserbehandlung, Wissen über die einschlägigen Rechtsvorschriften, technische Regelwerke und handwerkliche Fähigkeiten im Umgang mit den technischen Anlagenteilen. Darüber hinaus sind spezielle Fachkenntnisse über das jeweilige Behandlungsverfahren sowie die Handhabung der Messgeräte erforderlich.

Spezielle Kurse zur Qualifizierung zum Fachkundigen Betrieb und zur Wartung von Kleinkläranlagen bietet beispielsweise die DWA Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) an.

4.2.1.2 Darf der Anlageneigentümer die Probe selber nehmen?

Die Probenahme ist ein wesentlicher Teil der Messung, die ohne ausreichende Fachkenntnisse nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Sind Fachkunde (Kenntnisse z. B. zum Ort der Probenahme, zur Probenaufbereitung, Konservierung, Kühlung etc.) sowie die für Probenahme bzw. Analytik erforderliche Ausrüstung beim Betreiber der Anlage vorhanden, darf er die Probenahme selbst vornehmen.

4.2.1.3 Welche Zulassung benötigt eine Firma, um die Wartung von Kleinkläranlagen durchführen zu können?

Wartungsfirmen müssen fachkundig sein. In der Regel wird die Fachkunde im Rahmen eines einschlägigen Ausbildungsberufes oder Studiums und durch weitere Qualifizierungskurse erworben. Eine förmliche Zulassung bzw. Zertifizierung von Kleinkläranlagenwartungsfirmen und damit eine Überprüfung des Ausbildungsstands deren Mitarbeiter ist nicht vorgeschrieben. Bei der Bescheinigung bewertet der PSW das Ergebnis der Wartung im Hinblick auf ihre fachgerechte (fachkundige) Durchführung.

4.2.1.4 Bei welchen reparaturbedingten Wartungsarbeiten verliert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) ihre Gültigkeit?

Reparatur- bzw. Instandsetzungsarbeiten werden meist von den Herstellerfirmen selbst bzw. von Wartungsunternehmen durchgeführt. Diese übernehmen für ihr Handeln die rechtliche Verantwortung.

Ein Wechsel von Ersatzteilen führt nicht automatisch zur Ungültigkeit der abZ. Eine Auflistung welche/ob Ersatzteile beim Austausch zum Verlust der abZ führen, existiert nicht.

Aus Sicht des Gewässerschutzes wären folgende Aspekte relevant, um ein Funktionieren der KKA zu gewährleisten. Unsere Vorstellungen haben wir mit dem DIBt abgestimmt:

- Werden Originalteile verwendet, ist u. E. sichergestellt, dass die KKA gem. der Zulassung errichtet bzw. nach den Vorgaben der Zulassung weiterhin betrieben und gewartet werden kann.
- Sind die zum Zeitpunkt der abZ eingebauten Bauteile nicht mehr im Original verfügbar, z. B.,
 - wenn bei Membranbelebungsanlagen die Produktion zwischenzeitlich zu einem anderen Membranhersteller mit vergleichbarer Eigenschaft der Membran umgestellt wurde,
 - oder wenn ein einfaches Steuerelement, welches über keine komplizierte z. T. patentrechtlich geschützte Technik/Software verfügt, durch ein anderes vergleichbares Steuerungselement ersetzt wird und die gleichen Funktionen erfüllt,

dann wäre vom Hersteller der Kleinkläranlage ein Nachweis über die Gleichwertigkeit des Ersatzteils einzufordern. Dabei wird davon ausgegangen, dass das Ersatzteil keine Auswirkungen auf das Reinigungsergebnis der KKA hat, so dass nach unserer Einschätzung die Zulassung auch nicht gefährdet wird.

- Bei Anlagen bei denen kein Hersteller mehr existiert, liegt die Verantwortung der Bewertung, ob das Ersatzteil gleichwertig ist, bei der Reparaturfirma. Aus unserer Sicht wäre bei Anlagen, die eine abZ hatten bzw. haben ggf. das DIBt hinzuzuziehen, da nur dort die Antragsunterlagen aus der Zulassung vorliegen.

Reparaturarbeiten an KKA sind zu dokumentieren. Nur dann kann der PSW diese im Rahmen der wiederkehrenden Bescheinigung in Augenschein nehmen. Ggf. sind Rückfragen beim Hersteller bzw. DIBt angebracht, wenn Zweifel an der Funktionsfähigkeit der Anlage bestehen.

4.2.2 Wartungshäufigkeit

4.2.2.1 Wie häufig sind naturnahe Anlagen (be-/unbepflanzte Filteranlagen, Abwasserteiche) zu warten?

Naturnahe Anlagen (Pflanzenbeete wie auch Abwasserteiche) sind besonders den klimatischen Gegebenheiten unterworfen. Dies betrifft sowohl Kälte und Frost im Winter aber auch Hitze und Trockenheit im Sommer. Ein "guter" Ablaufwert im Winter bietet keine Gewähr dafür, dass diese Situation auch während des restlichen Jahres gegeben ist. Deshalb sind naturnahe Anlagen zweimal pro Jahr zu warten (siehe hierzu auch LfU-Merkblatt 4.4/19 https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil4_oberirdische_gewaesser/index.htm).

4.2.2.2 Wann und unter welchen Bedingungen ist bei Anlagen mit abZ eine Reduzierung der Wartungshäufigkeit möglich? Welche Aufgaben hat der PSW?

Die Möglichkeit zur Reduzierung der Wartungshäufigkeit bei Kleinkläranlagen ist in dem Fall zulässig, wenn in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung diese Möglichkeit der Wartungsreduzierung beschrieben wird.

Die Vorgaben werden vom PSW gemäß der LfU-Arbeitshilfe aus der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ins Wasserrechtsgutachten übernommen. Mit der wasserrechtlichen Erlaubnis werden diese für den Betreiber rechtsverbindlich.

Die Wartungsreduzierung für Anlagen mit Datenfernübertragung ist danach auf Antrag bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde möglich. Der Antrag kann frühestens im 3. Betriebsjahr gestellt werden. Der Betreiber bzw. ein von ihm autorisierter Fachkundiger stellt gemäß der bauaufsichtlichen Zulassung bzw. der wasserrechtlichen Erlaubnis den Antrag.

Die Bedingungen an die Reduzierung der Wartungshäufigkeit ergeben sich aus der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. der wasserrechtlichen Erlaubnis für die eingebaute Anlage. Dabei sind vom Antragsteller insbesondere folgende Voraussetzungen zu belegen:

- Die Anlage ist serienmäßig mit einer Steuereinheit zur Datenerfassung und Datenfernübertragung ausgestattet.
- Ein Dienstleistungsvertrag über die tägliche Datenabfrage und technische Betriebsführung (Dokumentation aller Status- und Fehlermeldungen sowie Vorgänge der Fehlerbeseitigung) liegt vor.
- Besonderheiten bei der Schlammleerung sind zu berücksichtigen.
- Die Wartungsprotokolle der letzten beiden Jahre sind dem Antrag beizulegen.
- In den vorangegangenen Untersuchungen wurden die Ablaufanforderungen eingehalten.

Zum Nachweis der durchgeführten Wartungen und der Einhaltung der Ablaufwerte kann der Antragsteller alternativ eine PSW-Bescheinigung vorlegen, die einen mängelfreien 2-jährigen Betrieb bescheinigt.

Die Bedingung an die Reduzierung der Wartungshäufigkeit ist nicht mehr erfüllt, sobald die Ablaufanforderungen nicht eingehalten werden.

Der PSW hat keine Aufgaben bei der Antragstellung zur Reduzierung der Wartungshäufigkeit. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die VPSW hin, wo die Aufgaben im Tätigkeitsgebiet "Kleinkläranlagen" abschließend beschrieben werden (Gutachtenerstellung, Durchführung der Bauabnahme und Bescheinigungen).

4.2.2.3 Kann bei einer mit einer Netzausfallerkennung nachgerüsteten Anlage bei nachträglicher Vorlage einer Bestätigung die Wartungshäufigkeit durch einen PSW reduziert werden?

In der Niederschrift der Dienstbesprechung der Wasserrechtsreferentinnen und -referenten der Regierungen am 25/26. Juli 2016 wurde diese Frage wie folgt beantwortet:

„Eine nachträgliche Reduzierung der Wartungshäufigkeit und/oder des Wartungsumfangs von bereits genehmigten Kleinkläranlagen ist grundsätzlich nicht möglich. Weder Hersteller, Kreisverwaltungsbehörde noch PSW sind befugt, diesbezügliche Abweichungen von DIBt-Zulassungsbescheiden zuzulassen.

Die Möglichkeit zur Reduzierung der Wartungshäufigkeit bei Kleinkläranlagen mit Datenfernübertragung ist nur gegeben, wenn dies in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt ist.

Bis März 2015 war die Reduzierung der Wartungshäufigkeit einer eingebauten älteren Kleinkläranlage ohne Stromausfallerkennung von dreimal jährlich auch zweimal jährlich unter den in der einschlägigen PSW-Arbeitshilfe definierten Voraussetzung möglich (siehe hierzu auch Schreiben des LfU vom 19.03.2014, Az.:67-4414-11490/2014).

Die Arbeitshilfe „Bestätigung zur Reduzierung der Wartungshäufigkeit bei geänderter Ablaufbeprobung“ und die dazugehörigen „Hinweise zur Änderung der Wartungshäufigkeit einer eingebauten Altanlage“ wurden im April 2015 zurückgezogen.

Eine Reduzierung kann mangels dahingehender Befugnis der Kreisverwaltungsbehörde nicht mehr genehmigt werden. Ein unterbliebener Hinweis auf die Antragstellung begründet keinen Anspruch auf eine rechtswidrige Reduzierung der Wartungshäufigkeit.“

4.2.3 Wartungsumfang (Wartung vor Ort, Probenahme, Analytik)

4.2.3.1 Wo ist der Wartungsumfang der Anlage festgelegt?

Der Wartungsumfang wird rechtsverbindlich für den Betreiber im Wasserrechtsbescheid festgelegt.

4.2.3.2 Kann eine bestehende wasserrechtliche Erlaubnis für eine Reinigungsklasse „D“ in eine Erlaubnis der Klasse „C“ geändert werden?

Nein (siehe hierzu auch PSW-Schreiben vom 19.03.2014). Dieser Sachverhalt wurde in einem Schreiben des StMUV vom 01.12.2014 für Anlagen mit einer abZ klargestellt und wird nachfolgend in Auszügen ausgeführt:

„Eine Reihe von Kleinkläranlagenherstellern haben sich vom DIBt für einzelne Anlagentypen Zulassungen für die drei Ablaufklassen C, N und D erteilen lassen. Diese Anlagen sind weitgehend baugleich, inwieweit die Anlagensteuerung identisch ist, ist nicht bekannt. Die Anlagen sind vorschriftsgemäß mit der jeweiligen Zulassungsnummer gekennzeichnet. Die Zulassungen unterscheiden sich in den Wartungsaufgaben. Im Wasserrechtsverfahren (Gutachten, Bauabnahme) und im Kleinkläranlagenportal ist die jeweilige Zulassungsnummer mit den zugehörigen Wartungsaufgaben registriert und hinterlegt. Seit längerer Zeit wird von Seiten einiger Betreiber versucht, bestehende Kleinkläranlagen unter Hinweis auf die Baugleichheit von einer höherwertigen Ablaufklasse zu einer C-Klasse umzustufen, mit dem Ziel, den Wartungsumfang zu reduzieren. Wie uns nun bestätigt wurde, ist für die Zuteilung der Klasse ausschließlich das DIBt zuständig. Weder Hersteller, Kreisverwal-

tungsbehörde noch PSW sind befugt, diesbezügliche Abweichungen von DIBt-Zulassungsbescheiden zuzulassen. Nach Anhang 1 AbwV Buchstabe C Nr. 4 (Anmerkung: Gemäß 9. Novelle Absatz 7 bzw. 8) ist die Erfüllung der Wartungsanforderungen gemäß Zulassung eine zwingende Voraussetzung für die Einhaltefiktion, die nach einem Wechsel der Klasse nach unserer Auffassung nicht mehr gegeben ist.“

4.2.3.3 Wie muss eine Anlage mit abZ gewartet werden, wenn anstelle der geforderten C-Anlage eine D-Anlage eingebaut wurde?

Wenn eine Anlage mit der Reinigungsklasse D eingebaut wird, so gelten die zugehörigen Wartungs- und Untersuchungsverpflichtungen der jeweiligen bauaufsichtlichen Zulassung, auch wenn aus wasserwirtschaftlicher Sicht ggf. nur C gefordert wäre.

Speziell bei den Anlagen mit +H bzw. +P bedeutet dies eine dreimalige Wartung pro Jahr, statt wie bei C, N oder D nur zweimalig.

4.2.3.4 Wie werden die Hygieneparameter bei Kleinkläranlagen mit +H überwacht?

Die bauaufsichtlichen Zulassungen sehen bei +H-Anlagen (sowohl für Membran- als auch bei UV-Anlagen) keine Überprüfung der Hygieneparameter vor. Im Rahmen der Wartung sind UV-Lampen nach den Herstellerangaben zu warten, Membranen sind jährlich zu wechseln. Zusammen mit der häufigeren Wartung (drei- anstelle zweimal pro Jahr) wird dies als ausreichend für die Gewährleistung der Desinfektion erachtet.

4.2.3.5 Dürfen Probenahme und Analyse des Ablaufs von Kleinkläranlagen nur von einem zugelassenen Labor durchgeführt werden? Welche Messmethoden sind anzuwenden?

Die Abwasseruntersuchungen im Rahmen der Wartung sind durch Fachkundige vorzunehmen, im Regelfall also durch eine Wartungsfirma. Die Einschaltung eines zugelassenen Labors ist nicht erforderlich.

Die Untersuchung der Ablaufwerte kann nach Betriebsmethode (z. B. Küvettentests mittels Photometer) erfolgen. Eine Untersuchung nach den Vorgaben der Abwasserverordnung und den dort genannten DIN-Normen ist nicht erforderlich. Schnelltests (z. B. mit Teststäbchen) sind nicht ausreichend, da sie nur eine vereinfachte Beurteilung der Vorgänge (z. B. Nitrifikation/Denitrifikation) zulassen. Die Darstellungsbereiche erfolgen meist stufenweise und sind zu ungenau, insbesondere wenn Nährstofffraktionen aufsummiert werden müssen.

Die Bestimmung des Spektraladsorptionskoeffizienten (SAK) ersetzt nicht die analytischen Verfahren zur Beurteilung der wasserrechtlichen Anforderungen.

4.2.3.6 Kann anstelle des BSB₅ auch der CSB gemessen werden?

Wird der BSB₅ als Parameter in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. im Wasserrechtsbescheid gefordert, ist dieser zu messen. Allerdings kann u. E. die BSB₅ Messung hinsichtlich ihrer Aussagekraft für die Eigenüberwachung im Wesentlichen gleichwertig durch die CSB Messung ersetzt werden, sofern der vorgeschriebene Messumfang eingehalten wird. Der CSB Küvettentest mittels Photometer ist im Rahmen der Eigenüberwachung von Kläranlagen seit Jahren erprobt und wurde auch für Kleinkläranlagen etabliert. Die Messung ist ohne großen Aufwand durchführbar und die Ergebnisse schnell verfügbar. Der CSB erfasst neben biologisch abbaubaren auch chemisch abbaubare organische Stoffe und erlaubt deshalb umfassendere Aussagen. Erfahrungsgemäß gilt der BSB₅ als eingehalten, wenn auch der Anforderungswert für CSB nicht überschritten wird.

4.2.3.7 Reicht bei der Wartung/Überwachung eine einfache Stichprobe oder muss grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe erfolgen?

Die einfache Stichprobe reicht gem. AbwV aus. Davon zu unterscheiden sind die im Rahmen der Prüfung der Anlage auf einem Abwassertestfeld durchgeführten 24h Mischproben bzw. qualifizierten Stichproben.

4.2.3.8 Dürfen bei einer Abwasserteichanlage die Proben für CSB bei starker Algenbildung gefiltert werden?

Bei Teichanlagen darf, wenn die Probe deutlich durch Algen gefärbt ist, der CSB und BSB₅ von der algenfreien, glasfaserfiltrierten Probe bestimmt werden. In diesem Fall verringern sich die in Absatz 1 der AbwV genannten Grenzwerte um 15 mg/l beim CSB und um 5 mg/l beim BSB₅. (siehe AbwV Anhang 1 Teil C Abs. 3).

4.2.3.9 Welche Besonderheiten sind bei der Wartung von Kleinkläranlagen von saisonal genutzten Anwesen (z. B. Ferienhäuser, Berghütten etc.) zu beachten?

siehe unter Kapitel 4.3.12.

4.2.4 Wartungsbericht (Dokumentation der Gesamtergebnisse aus Vor-Ort-Kontrolle und Laborwerten)

4.2.4.1 Was ist Aufgabe der Wartungsfirma, wenn die Messwerte der Wartung oberhalb der Mindestanforderungen (bzw. bei Anlagen mit höherer Ablaufklasse oberhalb der Werte, die die Anlage gemäß der Zulassung einhalten sollte) liegen?

Es ist Aufgabe des Wartungsbetriebes, den Ursachen für eine geringere Reinigungsleistung der Anlage nachzugehen und Abhilfen zu treffen. Dazu gehört ggf. auch das Gespräch mit dem Hersteller, um die Anlage richtig einzustellen bzw. mit dem Betreiber, um dessen Nutzungsverhalten zu erfahren. Maßnahmen sind zu dokumentieren, festgestellte Überschreitungen ggf. zu begründen, damit der PSW im Rahmen seiner Bescheinigung bewerten kann, ob/wann ein Mangel erfolgreich abgestellt wurde und eine mängelfreie Bescheinigung trotz ggf. erhöhter Werte gerechtfertigt ist.

4.2.4.2 Welche Auswirkungen haben Medikamente auf die Biologie der Kleinkläranlagen?

Am LfU wurden eigene orientierende Untersuchungen durchgeführt, bei denen unterschiedliche Arzneimittelwirkstoffe als Vertreter verschiedener Wirkstoffgruppen (Antibiotikum, Antiepileptikum, Zytostatikum, Betablocker, sowie ein Desinfektionsmittel) über einen längeren Zeitraum mehreren Laborkläranlagen (Prüfanlagen) dazu dosiert wurden. Die erzielten Reinigungsleistungen wurden mit Referenz-Laborkläranlagen verglichen, die nicht mit Arzneimitteln beaufschlagt wurden.

In den durchgeführten Untersuchungen wurde lediglich eine geringfügige Abnahme der Reinigungsleistung bezüglich der Kohlenstoffeliminationsleistung zwischen Prüf- und Referenzanlagen von etwa 2-3 % festgestellt, auch bei den Prüfanlagen konnten gute Ablaufwerte gemessen und die Anforderungen problemlos eingehalten werden. Die Zusammensetzung der Belebtschlammbiozönose wurde nicht signifikant beeinflusst.

Weitergehende Untersuchungen mit Nitrifikationshemmtests haben den geringen Einfluss der getesteten Wirkstoffgruppen auf die Nitrifikation bestätigt. Selbst gefährdungsbasiert ausgewählte Mischungen verschiedener Arzneimittelwirkstoffe zeigen keine bis sehr geringe Beeinträchtigung der Nitrifikationsleistung.

Das Desinfektionsmittel Benzalkoniumchlorid kann die Nitrifikation jedoch deutlich hemmen. Diese Hemmung war in Laborkläranlagen reversibel; der Kohlenstoffabbau wurde nicht beeinträchtigt (Details siehe Veröffentlichung „Sind Spurenstoffe bei Kleinkläranlagen überhaupt ein Thema“ im Tagungsband zur DWA-Landesverbandstagung Bayern in Straubing am 21./22. Oktober 2015).

4.2.4.3 Muss die Wartungsfirma dem PSW oder dem Landratsamt einen Wartungsbericht zusenden?

Nein. Wartungsfirma und PSW bzw. Landratsamt haben kein unmittelbares Vertragsverhältnis. Ansprechpartner für den PSW ist immer der Betreiber. Die Wartungsberichte sind im Rahmen der Bescheinigung bei der Ortseinsicht vom PSW zu kontrollieren. Auch das Landratsamt kann im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht nur vom Betreiber Unterlagen anfordern. In der Regel besteht hierfür jedoch kein Bedarf, da die Überprüfung der KKA durch den PSW erfolgt.

4.3 Bescheinigung

4.3.1 Darf ein PSW, der an der Erstellung des Wasserrechtsantrages und der Planung mitgewirkt hat, die Anlage begutachten, abnehmen oder bescheinigen?

Nein, denn Sachverständige dürfen keine Gutachten erstellen, keine Abnahmen durchführen und auch keine Bescheinigungen ausstellen, wenn sie bei der Erstellung des Wasserrechtsantrags mitgewirkt haben oder an Planung, Herstellung, Errichtung, Betrieb oder Wartung der Anlage beteiligt waren oder ein Unternehmen, bei dem sie tätig sind, daran mitgewirkt hat oder beteiligt war (siehe § 6 Abs. 2 VPSW). Die Aufsicht über die PSW obliegt dem Landesamt für Umwelt.

4.3.2 Wann ist eine Bescheinigung fällig?

Die Frist für die Bescheinigung wird ab dem Zeitpunkt der Bauabnahme (Datum des Bauabnahmeprotokolls) berechnet. Wurde die Bauabnahme am 15.01.2009 durchgeführt, dann war die erste Bescheinigung nach zwei Jahren am 15.01.2011 fällig. Eine verspätet durchgeführte Prüfung führt zu keiner Verschiebung des nächsten Bescheinigungstermins.

Gemäß Art. 60 Abs. 1 Satz 3 BayWG verlängert sich die Frist nach Satz 1 für die folgende Prüfung auf vier Jahre, wenn eine Bescheinigung mit der Gesamtbewertung „ohne Mängel“ ausgestellt wurde; dies gilt nicht für Bescheinigungen im Rahmen der Bauabnahme.

Das jeweilige Bescheinigungsergebnis ist also entscheidend, für die Verlängerung des Bescheinigungszeitraumes (siehe hierzu auch Schreiben an die PSW vom 19.03.2014 bzw. unter 5.6.3.1 Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts - VVWas vom 19. Februar 2014).

4.3.3 Was passiert, wenn keine Bescheinigung vorgelegt wird?

Die KVB überwacht die termingerechte Vorlage der Bescheinigungen und fordert, wenn notwendig den Betreiber auf einen PSW mit der Bescheinigung zu beauftragen.

4.3.4 Welche Fälligkeit ergibt sich, wenn die Bauabnahme mehrere Jahre zurückliegt und noch keine Bescheinigung vorliegt?

Die Vorgehensweise unter Kapitel 4.3.2 beschreibt den Regelfall.

Grundsätzlich soll durch diese Regelung den Einleitern, die eine verzögerte Vorlage der Bescheinigung herbeiführen, kein finanzieller Vorteil gegenüber denjenigen entstehen, die sich an die gesetzlichen Vorgaben halten. Diese Vorgehensweise ist dann nicht mehr sinnvoll, wenn sich dadurch zwei Bescheinigungen innerhalb eines kurzen Zeitraums ergeben würden. Bsp.: Bauabnahme 01.02.2008, 1. Bescheinigung fällig am 01.02.2010 wurde aber erst am 01.01.2014 gemacht, die Bescheinigung wäre entsprechend des Bauabnahmedatums am 01.02.2014 fällig.

Für die Fälle, in denen die Funktionstüchtigkeitsbescheinigung über mindestens 3 Jahre hinweg von den Kreisverwaltungsbehörden nicht eingefordert wurden, wurde bei der Dienstbesprechung der Wasserrechtsreferentinnen und -referenten der Regierungen am 22./23.07.2013 vereinbart: Der Tag der erstmaligen Funktionsbescheinigung ersetzt den Tag der Bauabnahme für die folgenden Funktionsbescheinigungen.

Diese Lösung ist jedoch allenfalls eine Notlösung, um einen unrechtmäßigen Zustand wieder in einen rechtmäßigen zu überführen.

Wichtig ist, dass künftig eine regelmäßige Bescheinigung der KKA durchgeführt wird und durch die KVB eine termingerechte Vorlage der Bescheinigungen überwacht wird.

4.3.5 Welcher Zeitraum wird bei der Erstellung der Bescheinigung betrachtet?

Im Rahmen der Funktionsbescheinigung ist vom PSW der komplette vorangegangene Zeitraum z. B. von der Bauabnahme bis zur ersten Bescheinigung oder von der ersten Bescheinigung bis zur zweiten Bescheinigung zu betrachten. Eine Verkürzung des Betrachtungszeitraumes bei der Erstbescheinigung auf die letzten 2 Jahre ist nicht vorgesehen, wenn der Zeitraum seit der Bauabnahme über 2 Jahre beträgt. Anlog gilt dies für die Folgebescheinigung. Auch hier ist eine Verkürzung des Betrachtungszeitraumes nicht vorgesehen, wenn der Zeitraum zwischen den Prüfungen größer 2 bzw. 4 Jahren ist.

4.3.6 Stellt es einen Mangel dar, wenn es vom Betreiber versäumt wurde, rechtzeitig eine Bescheinigung durch einen PSW bei der Kreisverwaltungsbehörde vorlegen zu lassen?

Die terminliche Überwachung der Vorlage der PSW-Bescheinigungen gehört zu den Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde. Die Nichtvorlage ist insofern kein Mangel bei der Funktionskontrolle der Kleinkläranlage, den der PSW vermerken müsste.

4.3.7 Welche Feststellung hat der PSW bei der Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Betrieb der Kleinkläranlage zu treffen?

Als zusammenfassendes Ergebnis kommen in Frage: Bescheinigung

- ohne Mängel
- mit geringfügigen Mängeln
- mit erheblichen Mängeln.

Grundsätzlich soll der PSW vor abschließender Bescheinigung die Beseitigung von Mängeln unter Fristsetzung veranlassen, soweit dies möglich ist (z. B. Fäkalschlammräumung). Können Mängel nicht nachträglich beseitigt werden (z. B. bei nicht durchgeführten Wartungen) ist dies vom PSW in der Bescheinigung zu werten und der Behörde mitzuteilen.

4.3.8 Ist es zulässig, wenn der Sachverständige eine längere Frist als zwei Monate zur Mängelbeseitigung vorsieht?

Art. 60 Abs. 2 BayWG regelt die Fristsetzung der Nachprüfung eindeutig und abschließend. Der PSW hat keinen Ermessensspielraum die 2-Monatsfrist zu verändern.

4.3.9 Wer ist für die Überwachung des Termins einer Nachprüfung verantwortlich?

Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, ist das aktuelle Gutachtensmuster für die Bescheinigung so aufgebaut, dass der PSW eine einzige, abschließende Bescheinigung erstellen kann. In dieser werden die Mängel aus der Erstprüfung (Pkt. 4) und das Ergebnis einer möglichen Nachprüfung festgehalten (Pkt. 5) und ggf. weiter kommentiert (Pkt. 6). Ob Nachprüfungen sinnvoll sind, wird in der Arbeitshilfe „Mögliche Fallgestaltungen für die abschließende Ergebnisbewertung der Bescheinigung“ beschrieben.

Für die Festlegung des Termins zur Nachprüfung ist bei dieser Vorgehensweise der PSW zuständig. Ggf. erhält das Landratsamt bei Festsetzung des Termins zur Wiederholungsprüfung eine Nachricht zur Kenntnis. Das LRA weiß dann, dass bei der Anlage etwas nicht in Ordnung ist. Dies stellt nur eine Information zum Zwischenstand der Bescheinigung dar.

4.3.10 Wie ist es vom PSW zu werten, wenn kein Betriebstagebuch vorliegt?

Grundsätzlich kann der PSW ohne vorhandenes Betriebstagebuch nicht beurteilen, ob die erforderlichen Arbeiten zur Eigenkontrolle und Wartung ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Dies ist in jedem Fall als erheblicher Mangel zu bewerten (siehe auch 4.1.2).

4.3.11 Kann der PSW Abweichungen von den Festlegungen des Wasserrechtsgutachtens bzw. des Wasserrechtsbescheides hinnehmen und trotzdem einen ordnungsgemäßen Betrieb ohne Mängel bescheinigen?

Nein, da Art und Umfang der Messungen und Untersuchungen rechtsverbindlich festgelegt sind.

4.3.12 Welche Besonderheiten sind bei der Bescheinigung von Kleinkläranlagen von saisonal genutzten Anwesen (z. B. Ferienhäuser, Berghütten etc.) zu beachten?

Grundsätzlich sind zunächst fehlende oder nicht vollständige Wartungen im Zuge der Bescheinigung als Mangel zu werten. Rechtlich betrachtet, werden solche Anlagen nicht entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. den Vorgaben für Betrieb und Wartung bei CE-gekennzeichneten Anlagen betrieben und gewartet, so dass die Einhaltefiktion nicht erfüllt ist.

Aus technischer Sicht erscheint bei gering bzw. saisonal genutzten Kleinkläranlagen die in der Regel zweimal jährlich durchzuführende Wartung ebenfalls gerechtfertigt, da es auch durch lange Stillstandzeiten zu einer Beeinträchtigung der Funktionsweise kommen kann. Allerdings kann es in diesen Fällen aufgrund von fehlendem Abwasseranfall im Rahmen der Wartung u. U. dazu kommen, dass eine Analyse der Ablaufprobe nicht möglich und auch die übliche turnusmäßige, ca. alle 6 Monate vorgeschriebene Wartung nicht zweckmäßig ist. Bei saisonal betriebenen Kleinkläranlagen (z. B. Ferienhausnutzung nur über wenige Wochen im Sommer) sollten die Wartungstermine an die Nutzung des Anwesens angepasst werden. So kann zum Beispiel die erste Wartung zur Inbetriebnahme (ggf. ohne Ablaufbeprobung) und eine Wartung im laufenden Betrieb durchgeführt werden.

Wird eine geringe Nutzungsdauer eines Anwesens nachvollziehbar dokumentiert (z. B. Tagebuch über die Nutzungsdauer des Ferienhauses, Anzahl der anwesenden Personen etc.) und das Wartungsintervall deshalb an die Nutzung des Anwesens angepasst oder eine ggf. fehlende Analyse mangels Ablauf im Rahmen der Wartungsprotokolle plausibel begründet, kann im Einzelfall trotzdem eine Bescheinigung mit Ergebnis „ohne Mängel“ möglich sein. Voraussetzung ist, dass die anderen Anforderungen aus dem Wasserrechtsbescheid bzw. der bauaufsichtlichen Zulassung an den Betrieb erfüllt sind und die übrigen Wartungsarbeiten (z. B. Reinigungsarbeiten, Funktionskontrollen, Einstellen optimierter Betriebswerte etc.) ordnungsgemäß durchgeführt werden.

4.3.13 Welche Konsequenzen hat es für die Bescheinigung, wenn Messwerte der Wartung oberhalb der Mindestanforderungen (bzw. bei Anlagen mit höherer Ablaufklasse oberhalb der Werte, die die Anlage gemäß der Zulassung einhalten sollte) liegen?

Die Messergebnisse sind als Teil der Wartung (wie auch die Eigenüberwachungsergebnisse bei den kommunalen Anlagen) kein Maßstab für die Einhaltung der wasserrechtlichen Überwachungswerte; hierfür zählen ausschließlich behördliche Messungen.

Die Messwerte aus der Wartung sind unabhängig von der wasserrechtlichen Bewertung aber eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Funktionsfähigkeit der Anlage durch die Wartungsfirma. Insofern ist ein Messwert, der (deutlich) über dem Mindestanforderungswert liegt bzw. über dem was die Anlage gemäß Zulassung bzw. gemäß Herstellererklärung können müsste, ein Zeichen dafür, dass an dieser Anlage etwas nicht in Ordnung ist. Dies muss Anlass für die Wartungsfirma sein, den Ursachen nachzugehen. Für die Bewertung durch den PSW im Rahmen der Bescheinigung wäre hier insbesondere entscheidend, ob dies lediglich ein (ordnungsgemäß abgearbeiteter) Einzelfall war oder ob solche Betriebszustände öfter auftreten.

Wurden die wasserrechtlichen Anforderungen (Mindestanforderungen bzw. weitergehende Anforderungen) jedoch mehrfach deutlich überschritten, können der Betrieb und die Wartung der Anlage keinesfalls als "mängelfrei" bewertet werden. Eine Verlängerung der Bescheinigungsfrist auf vier Jahre ist dann nicht gerechtfertigt. Konsequenzen aus den Feststellungen zieht die KVB.

4.3.14 Kann eine Bescheinigung mit der Bewertung „Mängelfrei“ ausgestellt werden, obwohl anstelle der BSB₅ der CSB gemessen wurde?

Siehe hierzu zunächst 4.2.3.6. Aus unserer Sicht wäre, wenn die CSB Messungen im notwendigen Umfang durchgeführt worden sind, grundsätzlich eine Bescheinigung mit dem Ergebnis ohne Mängel durch den PSW vertretbar. Der Sachverhalt sollte dann aber entsprechend in der Bescheinigung dokumentiert werden.

4.3.15 Wann liegen geringfügige bzw. erhebliche Mängel vor?

Der Verband Privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft e.V. (VPSWas) hat ein Merkblatt VPSWas-EÜ-01 als Hilfestellung zu dieser Thematik erarbeitet und kann über die Geschäftsstelle bezogen werden (<https://www.vpswas.de/>).

4.4 Fäkalschlamm Entsorgung

4.4.1 Wer ist für die Fäkalschlamm Entsorgung zuständig?

Zuständig für die Fäkalschlamm Entsorgung sind in Bayern die Kommunen (§ 54 Abs. 2 WHG i. V. m. Art. 34 BayWG). Diese regeln die Organisation dieser Aufgabe im Rahmen ihrer Satzungshoheit.

4.4.2 Wann ist der Fäkalschlamm zu entsorgen?

Grundsätzlich sind die Angaben zur Schlamm Entnahme aus der jeweiligen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. Betriebsanleitung des Herstellers maßgeblich, wobei die Art des Reinigungsverfahrens, die Art und Größe der Vorbehandlung bzw. des Schlamm Speichers entscheidend ist.

Für Teichanlagen und unbepflanzte / bepflanzte Bodenfilter mit vorgeschalteter Mehrkammergrube hat die Schlamm Entleerung gemäß DIN 4261 Teil 1 bzw. DWA-A 262 bei 50 % Füllung des gesamten Nutzvolumens zu erfolgen.

4.4.3 Ist es ausreichend, bei der Wartung den Schlammstand der ersten Kammer der Vorklä- rung zu messen?

Nein. Es ist das gesamte Nutzvolumen der Anlage zu bestimmen (siehe DIN 4261 Teil 1 Punkt 7.2). Bei einer Dreikammergrube muss der Schlammstand in jeder Kammer einzeln gemessen werden, da der Schlamm Spiegel in allen drei Kammern unterschiedlich hoch sein kann. Mit der jeweiligen Flächengeometrie der Kammer wird das Volumen ausgerechnet und anschließend die drei Einzelvolumina aufsummiert. Das Ergebnis ist dann mit dem zulässigen Speichervolumen der jeweiligen Anlage (als Prozentangabe) zu vergleichen.

4.4.4 Reicht die Angabe im Wartungsbericht „Schlammvolumen ca. 20–30 %“ ohne Eintragung nachvollziehbarer Messzahlen?

Nein. Der Wartungsbetrieb muss auf Basis der Einzelfüllstände und der Einzelgeometrien das Gesamtvolumen errechnen.

4.4.5 Muss bei Gemeinschaftsanlagen mit mehreren separaten Mehrkammergruben der Schlamm Spiegel in jeder Grube bestimmt werden?

Ja. Um Beeinträchtigungen der nachgeschalteten, gemeinschaftlichen Biologie durch Schlammabtrieb zu verhindern, ist für die bedarfsgerechte Entleerung das Nutzvolumen der Einzelgruben zu bestimmen.

4.4.6 Was ist bei der Klärschlamm Vererdung in Kleinkläranlagen von Einzelanwesen zu beachten?

Von Kleinkläranlagenherstellern werden vereinzelt KKA angeboten, bei denen der anfallende Fäkalschlamm vor Ort in zusätzlichen Einrichtungen z. B. in Form einer Kompostierung oder Vererdung weiter behandelt werden kann. Ziel ist die Verminderung der zu entsorgenden Restvolumina durch die Reduzierung des Wassergehaltes. Eine wasserrechtliche Genehmigungspflicht besteht für diese zusätzlichen Einrichtungen unserer Einschätzung nach nicht.

Gesetzlich sind die Kommunen gemäß (§ 54 Abs. 2 WHG i. V. m. Art. 34 BayWG) zur Fäkalschlamm Entsorgung verpflichtet. In der Regel erfolgt dies durch Abfuhr zu zentralen kommunalen Kläranlagen mit ausreichenden Ausbaugrößen und -reserven. Im Hinblick auf die gesetzliche Fäkalschlamm Entsorgungspflicht der Kommune sollte von dieser eine Stellungnahme bzw. Zustimmung zur Eigenkompostierung eingeholt werden.

Auch nach weitergehender Behandlung handelt es sich rechtlich weiterhin um Klärschlamm i. S. d. Klärschlammverordnung, für dessen Entsorgung die einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten sind. Neben diesem abfallrechtlichen Tatbestand sind ggf. bau- bzw. immissionsschutzrechtliche Belange mit der Kreisverwaltungsbehörde abzuklären. Im Hinblick auf mögliche hygienische Aspekte sollte auch das Gesundheitsamt gehört werden.

4.4.7 Wie kann das Füllmaterial (Sand) aus Sandfilterschächten oder Pflanzenbeeten entsorgt oder verwertet werden?

Das aus Bodenfiltern oder Sandfilterschächten entnommene Füllmaterial ist kein konventioneller Klärschlamm i. S. d. Klärschlammverordnung wie er üblicherweise in Kläranlagen anfällt. Das Füllmaterial muss als Abfall entsprechend den Abfallgesetzen entsorgt werden. Deshalb sollte immer die Kreisverwaltungsbehörde eingeschaltet werden.

5 Vollzug durch die Kreisverwaltungsbehörde (KVB)

5.1 Wie wird die Nachrüstpflicht mit KKA von den Verwaltungsbehörden umgesetzt?

Seit der Novellierung der Abwasserverordnung zum 01.08.2002 ist die Frage der Nachrüstpflicht eindeutig geregelt. Nach den einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen (Art. 57 Abs. 5 WHG und § 60 Abs. 2 WHG) sind die Betreiber verpflichtet, die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen. Zum Stand Dezember 30.06.2019 sind laut Kreisverwaltungsbehörden insgesamt rund 94,9 % der Kleinkläranlagen in Bayern auf dem neusten Stand der Technik (siehe detaillierte Auswertung unter <https://www.kka.bayern.de/html/kunde/downloads/StandNachruetzungKKA.pdf>).

5.2 Welche Möglichkeiten bestehen, wenn die Nachrüstung einer Kleinkläranlage mit einer biologischen Nachreinigung unterbleibt?

In der Niederschrift der Dienstbesprechung der Wasserrechtsreferentinnen und -referenten der Regierungen am 23./24. Juli 2018 in Bad Staffelstein wurde folgende Aussage getroffen:

„[...] Bei Nichterfüllen der Verpflichtung durch Einleiter kann die zuständige KVB Anordnungen nach § 100 WHG i. V. m. § 57 Abs. 5 WHG erlassen. Zur Durchsetzung der gewässeraufsichtlichen Anordnung sind die Möglichkeiten des Verwaltungszwangs auszuschöpfen. Im ersten Schritt müsste also nach vorausgegangener erfolgloser Androhung eines Zwangsgeldes erneut eine Zwangsgeldandrohung erfolgen (Art. 36 Abs. 6 S. 2 VwZVG), wobei die Vollzugsbehörde das Zwangsgeld empfindlich erhöhen kann und auch sollte. Nach Art. 37 Abs. 1 S. 2 VwZVG können Zwangsmittel dabei so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung aus dem Grundbescheid erfüllt ist. Wenn die Verhängung eines oder mehrerer Zwangsgelder erfolglos war, kommt als nächstes die Ersatzvornahme in Betracht, d. h. die Vollstreckungsbehörde kann die Handlung – hier die ordnungsgemäße Nachrüstung der Kleinkläranlage – auf Kosten des Pflichtigen vornehmen lassen (Art. 32 Satz 2 VwZVG), wobei die Vollstreckungsbehörde die für die Durchführung der Ersatzvornahme aufgewendeten Kosten zunächst selbst bezahlt und anschließend gegenüber dem Pflichtigen die Erstattung der Kosten einfordert.

Auf die Möglichkeiten daneben ein Ordnungswidrigkeitenverfahren durchzuführen, wird hingewiesen.“

5.3 Sind Komposttoiletten eine Alternative zur Kleinkläranlage?

Eine gesicherte abwassertechnische Erschließung im üblichen Sinne ist mit einer Komposttoilette nicht möglich. Ob für die Errichtung baurechtliche bzw. hygienische Bedenken einer Benutzung der Komposttoilette entgegenstehen oder eine Genehmigung erforderlich machen, ist innerhalb der Kreisverwaltungsbehörde durch die dort zuständigen Stellen zu bewerten. Gleiches gilt für die Entsorgung der kompostierten Fäkalien auf geeigneten Flächen bzw. über den Hausmüll. Inwieweit dies aus seuchenhygienischen oder abfallrechtlichen Gründen zulässig ist und welche Anforderungen an eine eventuelle Kompostierung

zu stellen sind, ist ebenfalls innerhalb der Kreisverwaltungsbehörde durch die dort zuständigen Stellen zu klären.

Nur wenn aufgrund der geringen Nutzung eines Grundstückes keine Infrastruktur, d. h. insbesondere kein Wasseranschluss vorhanden ist und somit keine sonstigen häuslichen Abwässer (Duschabwässer, Küchenabwässer etc.) anfallen, kann die Aufstellung von mobilen Toilettenkabinen in Erwägung gezogen werden.

5.4 Welche Anforderungen sind zu berücksichtigen, wenn die Zulassung einer Anlage nach 5 Jahren verlängert wurde, die Anforderung an Betrieb und Wartung sich aber gegenüber der alten Zulassung geändert haben?

Die Anforderungen, wie Wartungshäufigkeit usw. richten sich nach der bauaufsichtlichen Zulassung der eingebauten Anlage. Daran ändert sich auch nichts, wenn die bauaufsichtliche Zulassung erloschen ist. Durch die wasserrechtliche Genehmigung bleibt die bauaufsichtliche Zulassung solange verbindlich, bis die eingebaute KKA ersetzt wird. Die bauaufsichtliche Zulassung mit den dort formulierten Anforderungen an Betrieb und Wartung "klebt" während ihrer Betriebsdauer an der Anlage und übernimmt nicht die bauaufsichtliche Zulassung anderer, auch nicht baugleicher, identischer Anlagen. Dabei kann es durchaus sein, dass diese Anlagen unterschiedliche bauaufsichtliche Zulassungen haben, in denen auch andere (z. B. strengere oder weniger strengere) Anforderungen gestellt werden.

5.5 Wie ist bei Ablauf einer befristeten Erlaubnis vorzugehen?

Bei Ablauf einer befristeten Erlaubnis wird ein neues Wasserrechtsverfahren erforderlich. Eine „Verlängerung“ der wasserrechtlichen Erlaubnis ist nicht möglich.

Im Regelfall ist der PSW, in Ausnahmefällen das WWA, für die Erstellung des Gutachtens zuständig (vgl. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BayWG; siehe auch 3.2.2). Er überprüft, ob eine funktionsfähige Anlage die Anforderungen an den Stand der Technik weiterhin erfüllt und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Das bedeutet:

- Wenn die Kleinkläranlage zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens eine bauaufsichtliche Zulassung hatte und diese mittlerweile erloschen ist, kann die Kleinkläranlage trotzdem heute erlaubnisfähig sein, wenn die Kleinkläranlage funktionstüchtig ist und der Stand der Technik bei der Abwasserbehandlung gem. AbwV eingehalten werden kann.
- Anders bei Anlagen zu denen heute keine allgemein anerkannten Regeln der Technik mehr vorhanden sind (z. B. alte Sandfiltergräben). Diese hätten bereits mit Wegfall der allgemein anerkannten Regeln der Technik mit angemessener Fristsetzung durch eine geeignete Anlage ersetzt werden müssen. Eine neue Erlaubnis kann für diese Anlagen in der Regel nicht erteilt werden. Der PSW wird daher in seinem Gutachten bestätigen, dass die Anlage nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die rechtliche Würdigung erfolgt im Verantwortungsbereich der KVB.

5.6 Können bei der Neuerteilung einer Erlaubnis für bestehende KKA zusätzliche Prüfungen (Dauerhaftigkeit, Standsicherheit, Dichtheit) durch die KVB gefordert werden?

Bei einer Neuerteilung der Erlaubnis ohne Umbau/Nachrüstarbeiten grundsätzlich Prüfungen zur Dauerhaftigkeit, Standsicherheit und Dichtheit zu verlangen, erscheint unverhältnismäßig und würde eine Ungleichbehandlung mit unbefristet erlaubten Kleinkläranlagen bedeuten.

Dauerhaftigkeit und Standfestigkeit können nur nach Entleerung und Säuberung der Kleinkläranlage geprüft werden, was bei bestimmten Verfahren (z. B. Tropfkörpern) mit einem erheblichen Aufwand verbunden wäre.

Die Prüfungen sollten nur gefordert werden, wenn es aufgrund der Inaugenscheinnahme im Rahmen der Bescheinigung Zweifel an der Dichtheit, Standfestigkeit und Dauerhaftigkeit gibt. Dann bietet sich oft der Neubau der Kleinkläranlage an.

5.7 Welche Befristung ist bei neu zu erteilenden Erlaubnissen vorzusehen?

In der Niederschrift der Dienstbesprechung der Wasserrechtsreferentinnen und -referenten der Regierungen am 20./21.08.2015 wurde folgende Aussage getroffen:

„1.2.7.1 Unbefristete Erlaubniserteilung

Die unbefristete Erteilung der Erlaubnis bei Kleinkläranlagen, die Dauerlösungen darstellen, war bereits Gegenstand der Dienstbesprechung im Jahr 2005 (siehe Nr. 18 der Niederschrift aus dem Jahr 2005).

Diese Frage wurde bei der diesjährigen Dienstbesprechung erneut diskutiert, da von der dort eröffneten Möglichkeit, unbefristete Erlaubnisse zu erteilen, kaum Gebrauch gemacht wurde. Die Diskussion mit den Regierungen hat ergeben, dass bei Kleinkläranlagen (Dauerlösung) möglichst eine unbefristete wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden sollte. Durch die wiederkehrende Funktionstüchtigkeitsbescheinigung nach Art. 60 BayWG erhält die Kreisverwaltungsbehörde alle zwei bzw. vier Jahre Kenntnis, ob die Anlage funktionstüchtig ist und kann entsprechend reagieren. Die gesetzliche Pflicht aus § 100 Abs. 2 WHG, erteilte Zulassungen regelmäßig zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen ist damit erfüllt.

Einer unbefristeten Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis steht auch nicht entgegen, dass nach Art. 70 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG für den Fristlauf nach Art. 42 a BayVwVfG Beginn und Ende der Benutzung zu bezeichnen sind.“

5.8 Ist für eine bestehende baurechtlich genehmigte KKA eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig?

Die Baugenehmigung ersetzt nicht die wasserrechtliche Erlaubnis, d. h. eine wasserrechtliche Erlaubnis ist in jedem Fall nachzuholen.

5.9 Darf eine KKA vorübergehend „stillgelegt“ werden, wenn ein Anwesen nicht genutzt wird?

In der Niederschrift der Dienstbesprechung der Wasserrechtsreferentinnen und -referenten der Regierungen am 24./25. Juli 2017 wurde folgende Aussage getroffen:

„Kann über einen längeren Zeitraum nicht abgesehen werden, ob und wann eine Wiederinbetriebnahme einer Kleinkläranlage realisiert werden kann, scheint es sachgerecht, die wasserrechtliche Erlaubnis zu widerrufen und Vorkehrungen nach Art. 16 BayWG zu treffen. Es liegt nicht im Interesse des wasserrechtlichen Vollzugs, Erlaubnisse für Gewässerbenutzungen von denen kein Gebrauch gemacht wird, für eine unbestimmte Zeit vorzuhalten, zumal nicht sichergestellt werden kann, dass die Kleinkläranlage nach längerem Stillstand ohne Weiteres wieder in Betrieb genommen werden kann.

Die Eigenüberwachung, die Wartung und die Überprüfungen gem. Art. 60 Abs. 1 Satz 1 BayWG für eine unbestimmte Ruhephase auszusetzen, ist rechtlich nicht vorgesehen [...].“

5.10 Kann für die abwassertechnische Beurteilung von Bauantragsunterlagen die Stellungnahme eines für Kleinkläranlagen zugelassenen PSW gefordert werden?

In der Niederschrift der Dienstbesprechung der Wasserrechtsreferentinnen und -referenten der Regierungen am 22/23. Juli 2019 wurde folgende Aussage getroffen:

„Grundsätzlich ist die Frage, ob für das neue Bauvorhaben die Abwasserentsorgung entsprechend der gesetzlichen Anforderungen gesichert ist, vom Bauherrn und seinem Planer zu klären. Soweit

das Bauvorhaben nicht an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden kann, sind mit dem Bauantrag die erforderlichen Angaben über die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Entsorgung des Abwassers vorzulegen (§ 3 Nr. 6 BauVorIV). Soll an eine bestehende Kleinkläranlage angeschlossen werden, muss aus den Unterlagen ersichtlich sein, ob dies im Hinblick auf die Ausbaugröße der Kleinkläranlage im Rahmen der bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnis möglich ist. Ist die Ausbaugröße ausreichend bemessen, kann die wasserrechtliche Erlaubnis durch eine formlose Änderung des Zwecks angepasst werden. Eine fachliche Stellungnahme dürfte für die Beurteilung bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen grds. nicht erforderlich sein. Bei unvollständigen Bauunterlagen ist der Bauherr in der Pflicht, ergänzende Angaben zur Abwasserentsorgung zu machen. Kann der Nachweis über eine ausreichende Ausbaugröße nicht erbracht werden und es wird eine wesentliche Änderung bzw. ein Neubau der Kleinkläranlage erforderlich, dann ist ein neues wasserrechtliches Verfahren (im Verfahren nach Art. 70 BayWG mit PSW-Gutachten) zu beantragen.

Eine Ausweitung des Aufgabenbereichs von PSWs wird vor diesem Hintergrund nicht als erforderlich angesehen.“

5.11 Eine SBR- Anlage ist kaputt und die komplette Technik wird ersetzt. Auf ein neues Wasserrechtsverfahren wird verzichtet. Kann eine Bauabnahme gefordert werden?

Wenn eine Anlage nicht funktioniert und im Rahmen der Wartung gemäß Wartungsprotokoll ein Anlagenteil erneuert wird, bewertet der PSW dies in der Regel im Rahmen der wiederkehrenden Funktionsbescheinigung. Dabei muss er auch eine Aussage treffen, ob die Reparatur wesentlich ist. Diese Aussage wird für die KVB Grundlage für das weitere Vorgehen sein.

Es liegt keine wesentliche Änderung vor, wenn auch nach Austausch des Anlagenteils die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) der KKA weiterhin besteht. In diesem Fall ist kein neues Wasserrechtsverfahren erforderlich.

Keine wesentliche Änderung liegt jedenfalls vor, wenn

- das Anlagenteil vom gleichen Hersteller ist und die gleiche Zulassung hat,
- der Hersteller der KKA die Gleichwertigkeit des Anlagenteils eines anderen Herstellers bestätigt,
- das DIBt die Gleichwertigkeit bestätigt.

Siehe hierzu auch 4.2.1.4

Besteht für die Anlage weiterhin die erteilte abZ, braucht es kein erneutes wasserrechtliches Verfahren. In diesem Fall ist keine Bauabnahme erforderlich (fehlende Rechtsgrundlage), sondern die Reparatur der Anlage ist Gegenstand der Funktionsbescheinigung durch den PSW.

Liegt hingegen eine wesentliche Änderung der Kleinkläranlage vor, ist eine neue wasserrechtliche Erlaubnis für die Gewässerbenutzung notwendig, da sich die ursprüngliche Erlaubnis auf die bisherige Kleinkläranlage bezogen hat.

5.12 Wann ist eine amtliche Überwachung bei Kleinkläranlagen notwendig?

Anhang 1 zur Abwasserverordnung enthält eine „Einhaltfiktion“. Diese erübrigt bei Kleinkläranlagen mit abZ und CE-Kennzeichnung eine unmittelbare behördliche Kontrolle unter der Voraussetzung des bestimmungsgemäßen Einbaus und Betriebs. Hierzu gehört insbesondere, dass in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. in den Betriebs- und Wartungsanleitungen des Herstellers sofern diese den Vorgaben entsprechen auch Anforderungen zum Einbau, Betrieb und Wartung festgelegt sind. Sollten diese Vorgaben, insbesondere beim Betrieb, nicht beachtet werden, sind die Voraussetzungen

für die Einhaltefiktion dann nicht mehr gegeben. Aus den Erfahrungen der Vergangenheit ist festzustellen, dass ohne eine Überprüfungsinstanz die Betriebs- und Wartungsvorschriften häufig unberücksichtigt bleiben. In Bayern ist deshalb den privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft die Aufgabe der Bescheinigung von Kleinkläranlagen übertragen worden.

Die Einhaltefiktion findet bei Anlagen ohne abz und ohne CE, d. h. bei naturnahen Anlagen keine Anwendung siehe hierzu UMS 58g-U4536-2011/6-77 vom 28.04.2020. Dort heißt es:

„Die notwendige amtliche Überwachung findet im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht durch PSW nach Art. 60 BayWG statt, solange keine erheblichen Mängel festgestellt werden. Der PSW legt seiner Prüfung dabei insbesondere die Festsetzungen in der wasserrechtlichen Erlaubnis zugrunde. Es ist neben der Beprobung im Rahmen der Wartung (Eigenüberwachung) grundsätzlich keine zusätzliche amtliche Probenahme und Messung bezüglich der Parameter CSB und BSB₅ sowie etwaige weitergehende Anforderungen erforderlich. Dies setzt jedoch voraus, dass die Eigenüberwachung mindestens den Festlegungen in der wasserrechtlichen Erlaubnis und dem der Erlaubnis zugrundeliegenden Gutachten entspricht. Werden erhebliche Mängel dokumentiert oder bestehen Anhaltspunkte für eine Gewässerverunreinigung, sind anlassbezogene Messungen im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht weiterhin möglich und im Einzelfall auch veranlasst.“

5.13 Gibt es eine Vorgabe, bei welchem Füllstand oder in welchem Zeitintervall ein geschlossener Abwassersammelbehälter an einem Haus geleert werden muss?

Abflusslose Gruben sind grundsätzlich nur gem. Art 41 BayBO zulässig. Für geschlossene Abwasserbehälter ohne Einleitung in ein Gewässer und damit ohne wasserrechtliche Erlaubnis gibt es seitens der bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung keine wasserwirtschaftlichen Vorgaben zum Betrieb und zur Wartung.

Im technischen Regelwerk DIN 1986-100: Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke – Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 751 und DIN EN 12056 vom Dezember 2016 heißt es in Kapitel 11 zum Füllstand:

...“. Das Schmutzwasser, das nach DIN 1986-3 den Anforderungen für eine Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen entsprechen muss, ist von den Nutzungsberechtigten durch einen Fachbetrieb mit geeigneten Fahrzeugen rechtzeitig vor Erreichen der maximalen Füllung abfahren zu lassen und an einer von dem für die Abwasserbeseitigung zuständigen Unternehmen bezeichneten Übergabestelle den öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen. Abwassersammelgruben sind nach DIN 1986-3 zu betreiben. ...“, Außerdem sollten zur Sicherung gegen Überfüllen Sammelgruben mit einem Aufstaumelder ausgerüstet sein. In der zitierten DIN 1986 - Teil 3: Regeln zu Betrieb und Wartung (November 2004) sind gemäß Tabelle 1 abflusslose Gruben mind. monatlich zu inspizieren und das Abwasser ist abzufahren. Für Abwassersammelgruben aus Kunststoff ist eine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich, in der ggf. andere Anforderungen an den Betrieb festgelegt sein können.

Aus fachlicher Sicht ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die Grube rechtzeitig vor dem Überlaufen entleert wird, was durch regelmäßige Eigenkontrollen sicher zu stellen ist. Ggf. sind bei regelmäßiger Nutzung feste Entleerungszyklen sinnvoll.

6 Besonderheiten für landwirtschaftliche Betriebe

6.1 Welche Voraussetzungen müssen Landwirte erfüllen, um vom Anschluss an die zentrale Abwasseranlage befreit werden zu können?

Gemäß der Bayerischen Bauordnung (Art. 41 Abs. 2 BayBO) dürfen „Hausabwässer aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen (...) in Gruben eingeleitet werden, wenn

- das Abwasser in einer Mehrkammerausfallgrube vorbehandelt wird und
- die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gemäß Art. 41 Abs. 3 BayBO gilt dies entsprechend für die Einleitung von Hausabwässern aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen in Biogasanlagen. Die Vorbehandlung in einer Mehrkammerausfallgrube ist nicht erforderlich, wenn durch den Betrieb der Biogasanlage eine gleichwertige Hygienisierung sichergestellt ist.

Für diese Art der Abwasserentsorgung werden in der BayBO keine zeitlichen Begrenzungen festgelegt. Wann und unter welchen Umständen ein landwirtschaftliches Anwesen besteht und „abgelegen“ ist, muss ggf. die Baurechtsbehörde beurteilen. Im Kommentar zu Art. 41 BayBO findet sich der Satz: „Die Ausnahmeregelung ist auf landwirtschaftliche Anwesen in Einöden und Weilern, d. h. auf Gebiete mit weiträumiger Bebauung beschränkt ...“. Das StMUGV formuliert: „Abgelegen ist ein Anwesen u. a. dann, wenn es wegen der Entfernung zur Sammelkanalisation nicht mit vertretbaren Kosten angeschlossen werden kann“. Die ordnungsgemäße Entsorgung (Abfuhr zur kommunalen Kläranlage) oder Verwertung (auf landwirtschaftlichen Flächen unter Berücksichtigung von Abfallrecht und Düngerecht) ist sicher zu stellen.

6.2 Darf Abwasser ohne Vorbehandlung in eine Güllegrube oder Biogasanlage eingeleitet werden?

- Bei Einleitung in eine Güllegrube mit dem Ziel der späteren landwirtschaftlichen Verwertung auf eigenen Flächen darf das häusliche Abwasser aus abgelegenen (ehemals) landwirtschaftlichen Anwesen nur unter Zwischenschaltung einer Mehrkammerausfallgrube eingeleitet werden (Art. 41 Abs. 2 BayBO). Vorrangiger Zweck der Behandlung in der Mehrkammerausfallgrube ist in diesen Fällen die mechanische Abscheidung der Finnen des Rinderbandwurms durch Sedimentation. Wichtigste Voraussetzung hierfür ist eine ausreichende Absetzzeit, deshalb auch die Vorgabe der Ausfallgrube.

Die am 01.08.2017 in Kraft getretene Bundes-Anlagenverordnung (AwSV) enthält keine Angaben, ob häusliches Abwasser in JGS-Anlagen und Biogasanlagen mit Substraten landwirtschaftlicher Herkunft eingeleitet werden darf. Häusliches Abwasser wird nicht bei zulässigen Stoffen genannt. Da jedoch auch Waschwässer aus der Milchammer und Waschwässer, die in bestimmten Abluftreinigungsanlagen in der Tierhaltung anfallen, von der Landwirtschaft als Wirtschaftsdünger eingestuft werden und somit in Anlagen zur Lagerung von JGS-Stoffen eingeleitet werden dürfen, würden wir dies analog beurteilen. Entsprechend dem Anfall ist ausreichend Lagerraum vorzuhalten.

Darüber hinaus sind mit Blick auf die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Verwertung des Überwassers (geklärtes Hausabwasser aus einer Mehrkammerausfallgrube) unverdünnt bzw. zusammen mit der Gülle sowie dem Fäkalschlamm aus der Mehrkammerausfallgrube sowohl abfall- als auch düngerechtliche Vorgaben zu berücksichtigen und mit den zuständigen Behörden zu klären.

- Bei Einleitung in eine Biogasanlage ist die Vorbehandlung in einer Mehrkammerausfallgrube nicht erforderlich, wenn durch den Betrieb der Biogasanlage eine gleichwertige Hygienisierung sichergestellt ist (Art. 41 Abs. 3 BayBO).

Zur Hygienisierung heißt es im Biogashandbuch (siehe unter www.lfu.bayern.de/energie/biogashandbuch/index.htm Kapitel 2.2.7.1.1): „Während des Gärprozesses treten Hygienisierungseffekte ein, die in mesophilen Anlagen geringer ausfallen als in thermophilen. Eine thermophile Vergärung (55°C) mit einer Verweilzeit von 20 Tagen entspricht den Vorgaben zur Hygienisierung der Bioabfallverordnung, die die seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit gewährleistet.“

Nach hiesiger Kenntnis handelt es sich bei den meisten bayerischen Anlagen jedoch um mesophile Anlagen, für die eine Vorbehandlung dann erforderlich wäre.

Unter Berücksichtigung düngerechtlicher Vorgaben mit dem Ziel der anschließenden ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Verwertung des Gärrückstandes ist eine Vorbehandlung des häuslichen Abwassers erforderlich - siehe Biogashandbuch Kapitel 2.2.3.5.4.

Unabhängig davon sollte vor der Einleitung in eine Biogasanlage geprüft werden, ob das Gärsubstrat (Häusliches Abwasser, Überwasser, Fäkalschlamm) nach EEG zulässig ist.

6.3 Wie sind bei abflusslosen Gruben Betrieb und Wartung der vorgeschalteten Mehrkammerausfallgrube geregelt?

Grundsätzlich unterliegen diese Anlagen den baurechtlichen Vorschriften. Die Vorgaben aus dem Wasserrecht sind hier nicht anzuwenden, da keine Gewässerbenutzung vorliegt. Materiell gelten die Anforderungen aus der DIN 4261-1.

6.4 Ist für vorgeschaltete Mehrkammerausfallgruben eine wiederkehrende Bescheinigung über die Funktionstüchtigkeit erforderlich?

Da bei der Einleitung von in Mehrkammergruben vorbehandeltem Abwasser in Güllegruben keine Gewässerbenutzung vorliegt, können außerhalb des Wasserrechts auch die Bestimmungen des Art. 60 BayWG nicht angewandt werden. Demzufolge entfällt in diesen Fällen auch die Bescheinigungspflicht.

6.5 Wie ist mit Abwasser aus Desinfektionsschleusen umzugehen?

Abwasser, das Desinfektionsmittel enthält, darf nicht in eine Kleinkläranlage eingeleitet werden, weil dadurch die Biozönose nachhaltig beeinträchtigt werden kann.

6.6 Können die bei Hausschlachtungen anfallenden Abwässer oder die Abwässer aus der Milchammer in einer Kleinkläranlage mitbehandelt werden?

Die Behandlung von Abwässern aus der Fleisch- bzw. Milchverarbeitung in einer privaten Kleinkläranlage (KKA) ist nicht zulässig, da KKA nur für häusliches Abwasser genormt und geprüft sind. Abwässer aus fleischbearbeitenden bzw. milchverarbeitenden Betrieben entsprechen jedoch in der Regel nicht häuslichem Abwasser. Die organische Belastung ist höher, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sind enthalten, starke pH-Wert- und Temperatur-Schwankungen sind vorhanden. Abwasser bei Hausschlachtungen fällt außerdem nicht verteilt, sondern stoßweise an. Herkömmliche Kleinkläranlagen sind für einen derartigen stoßweisen Anfall von Abwassermenge (bis zu 1 m³ bei der Schlachtung einer Großvieheinheit) und Schmutzfracht (bis zu 3,5 kg BSB₅ bei der Schlachtung einer Großvieheinheit) nicht ausgelegt.

7 Förderung

7.1 Gibt es Zuschüsse vom Staat für Einzel- bzw. Gemeinschaftsanlagen?

Der Freistaat Bayern hat den Bau und die Nachrüstung der Kleinkläranlagen mit biologischer Stufe mit insgesamt 187 Mio. Euro gefördert. Die erstmals im Jahr 2003 eingeführten Richtlinien für Zuwendungen zu Kleinkläranlagen wurden zum 01.01.2011 neu erlassen und waren bis zum 31.12.2014 befristet. Seitdem gibt es keine Zuschüsse mehr für den Bau oder die Nachrüstung von Kleinkläranlagen.

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
Telefon: 0821 9071-0
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung:

LfU, Referatsnummer 67

Stand:

August 2020

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 0 89 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.